Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Dezember 1867.

Inhalt.

**Gesetz,** die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.
**Gesetz,** die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.
**Gesetz,** das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

## Gesetz,

die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Die Besitzer der wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachts dieser Krankheit auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere erhalten aus der Staatskasse den Ersatz desjenigen Werthes, den die Thiere, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

### Artikel 2.

Wird in anderen Fällen die Tödtung von nutzbaren Hausthieren wegen ansteckender Krankheiten polizeilich angeordnet, so leistet die Staatskasse nur dann Entschädigung, wenn das Thier nicht von einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war. Die Entschädigung wird in diesen Fällen immer nach dem Zustande zur Zeit der Tödtung bemessen.

Ueber die Frage, ob das Thier von einer unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war, entscheidet im Zweifel endgültig der Ausspruch der obersten Medizinalbehörde.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, wird von der Staatskasse keine Entschädigung geleistet.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorhanden sei oder nicht.

Artikel 4.

Der Betrag der Entschädigung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt.

Der Werth der Theile, deren Verwendung polizeilich gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Artikel 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. November 1867.

**Friedrich.**

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

# Gesetz,

die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer eines über sechs Wochen alten Hundes hat denselben bei der Musterung der dazu bestellten Kommission vorführen zu lassen und für denselben, ohne Rücksicht auf das Geschlecht,

für das von einer ständigen Musterung zur andern laufende Jahr eine Taxe zu entrichten, welche festgesetzt wird:

1. in den Gemeinden unter 4000 Einwohnern auf . . . . . 3 Gulden,
2. in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern auf . . . . . 6 Gulden.

§. 2.

Wer innerhalb der von einer jährlichen Musterung an bis vier Wochen vor der nächstfolgenden Jahresmusterung laufenden Zeit in den Besitz eines Hundes oder mit einem Hunde in das Inland kommt, hat, sofern der Hund nicht an die Stelle eines andern, von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt, binnen vierzehn Tagen die ihm obliegende Taxe zu entrichten. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund innerhalb jenes Zeitraums das Alter von sechs Wochen erreicht hat.

Dem Hundebesitzer, der im Land keinen festen Wohnsitz hat, ist die Taxe von 3 Gulden für einen Hund zu berechnen.

§. 3.

Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

§. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekassen.

§. 5.

Wer die Vorführung eines Hundes bei der Musterung oder die rechtzeitige Entrichtung der Taxe unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe des doppelten Betrages von der daneben nachzuerhebenden Taxe.

Vermag der Angezeigte nachzuweisen, daß die rechtzeitige Entrichtung der Taxe nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Unterschlagung unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Gulden erkannt werden.

§. 6.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Vom gleichen Tage an sind die Gesetze vom 10. September 1842 und 20. Dezember 1848 aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. November 1867.

**Friedrich.**

**Jolly.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

# Gesetz,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

### Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts wird durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

§. 2.

Bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung.

§. 3.

Die Staatspolizeibehörde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über die Verhältnisse desselben, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder Auskunft zu verlangen.

§. 4.

Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auch auf einen vorgeblich neuen Verein, welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke u. s. f. sachlich als der alte sich darstellt.

§. 5.

Wenn Gefahr auf dem Verzug ist, darf die Bezirkspolizeibehörde aus den in §. 4 angegebenen Gründen die einstweilige vorsorgliche Schließung eines Vereins auf die Dauer von 14 Tagen anordnen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern kann aus denselben Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Die Verbote nach den §§. 4 und 6 sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Kein Theilnehmer irgend einer Volksversammlung darf Waffen tragen. Die Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen ist verboten.

§. 9.

Zu allen Volksversammlungen sind der Staatspolizeibeamte oder die von ihm schriftlich Beauftragten auf Verlangen zuzulassen, und es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen. Wird die Zulassung verweigert, so kann der Vertreter der Polizei, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen, die Versammlung alsbald auflösen.

§. 10.

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige bei der Bezirkspolizeibehörde stattfinden. Die Anzeige, über welche sofort eine Bescheinigung zu ertheilen ist, muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden.

§. 11.

Jede Volksversammlung kann aus den in §. 4 angegebenen Gründen, oder wenn bei derselben die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, von der Staatspolizeibehörde zum Voraus verboten oder nach dem Zusammentreten vom Vertreter der Polizei (§. 9) aufgelöst werden.

§. 12.

Zugleich mit dem Ausspruch der Auflösung einer Volksversammlung hat der Vertreter der Polizei die Anwesenden aufzufordern, sich ungesäumt zu entfernen. Gegen Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig.

§. 13.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden als Polizeiübertretungen an den einfachen Theilnehmern des Vereins oder der Volksversammlung an Geld bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Gründern und Vorstehern des Vereins, beziehungsweise an den Veranstaltern, Leitern und Rednern der Volksversammlung, sowie an Denjenigen, welche in derselben Waffen tragen, an Geld bis zu dreihundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird ein Verein oder eine Volksversammlung ungeachtet eines obrigkeitlichen Verbots gegründet, beziehungsweise veranstaltet oder fortgesetzt, so ist gegen die einfachen Theilnehmer eine Strafe von mindestens fünfundzwanzig Gulden oder acht Tagen Gefängniß, gegen die andern in Absatz 1 bezeichneten Personen eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Wochen zu erkennen.

Wer eine bewaffnete Volksversammlung, oder, ohne daß es der erlaubte Vereinszweck erfordert, eine bewaffnete Vereinsversammlung veranstaltet, wer bewaffnet daran Theil nimmt, oder in einer solchen Versammlung Waffen vertheilt, wird ebenfalls mit Gefängniß von mindestens sechs Wochen bestraft.

§. 14.

Das Gesetz vom 14. Februar 1851, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, und die landesherrliche Verordnung vom 20. Januar 1855, das Vereinswesen betreffend, sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. November 1867.

**Friedrich.**

**Jolly.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Dezember 1867.

Inhalt.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Vollzugsverordnung zu dem Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

### Vollzugsverordnung

zu dem Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. v. M. (Regierungsblatt Seite 460), die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, wird unter Bezugnahme auf den §. 21 desselben Folgendes verordnet:

### I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

### II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Prozenten;

2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salzsteuer-Amte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

## §. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

## §. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

## §. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Zolldirektion besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

I. Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur II. Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1. des Gesetzes) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder III. Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder

unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

IV. Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministeriums. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

## §. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhab der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

## §. 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen V. nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Zolldirektion ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens fünfzehnhundert Gulden entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung des Gesetzes wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Mathy.**

Vdt. Pecher.

---

Muster I.

## Anmeldung.

*Nr.*..... des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
*Nr.*..... des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)

an zu

..... Säcke } gez.
..... Tonnen }

à Ztr. Pfd. { Koch= / Stein= / denatur. } Salz

zusammen Ztr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt

a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer),
1. zu Lasten des Salzwerks.
2. zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.).
c. Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolbeamten
zu netto Ztr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steueraufseher.

Die Steuer ist mit fl. kr. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } *Nr.*..... von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuereinnehmer.

Muster II.

Nr. .....

# Versendungsschein.

D aus

hat heute behufs des Transports nach

für

{Säcke / Tonnen} Salz, gezeichnet:

netto Ztr. Pfd. empfangen.

Die Steuer ist {entrichtet / kontirt} mit fl. kr.

## Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirke nur bis und außer demselben bis gültig.

den ten 18 . .

Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

## Zur Nachricht.

Versendungssumme für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

(**Unikat**) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (**Duplikat**) bescheinigt wird.

Muster III.

*Nr.*.....

# Großherzogthum Baden.

## Begleitschein I.

für inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

**Ausfertigungs-Amt:**

D zu die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch an wohnhaft zu aus dem Zollvereinsgebiete über das

**Empfangs-Amt:**

meldete heute dem unterzeichneten Amte an, wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang

{Steuer-/Zoll-} Amt zu erfolgen.

| Salzgattung. | Der Kolli | | Brutto-Gewicht. | | Netto-Gewicht. | | Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl u. Art der Verpackung. | Bezeichnung. | Ztr. | Pfd. | Ztr. | Pfd. | |
| =Salz. | | | | | | | |

D {übernimmt/übernehmen} aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

**Unterschrift des Bürgen:**

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

**Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:**

, den ten 186

(Stempel.) Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

# Vermerke.

## Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt *Nr.*

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

(Stempel.) =Amt.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Muster IV.

Nr. .....

# Großherzogthum Baden.

## Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

**Ausfertigungs-Amt:** **Empfangs-Amt:**

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

| Salzgattung. | Der Kolli | | Brutto-Gewicht. | | Netto-Gewicht. | | Betrag der Salzsteuer. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl und Art d. Verpackung. | Bezeichnung. | Ztr. | Pfd. | Ztr. | Pfd. | fl. | kr. |
| | | | | | | | | |

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

**Unterschrift des Bürgen:**

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

**Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:**

den ten 18

(Stempel.) Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

# Vermerke.

---

## Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salz-Steuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

ten ten 18

=Amt.

(Stempel.)

Muster V.

# Nachweisung

der

auf Anweisung des Salzwerksinhabers ..... zu .....

im Monate .....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

| Des Registers über die Besteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nr. | Salzmenge, Netto-Gewicht. Ztr. | Pfd. | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Summa . . | | | Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im Hebe-Register Nr. Kredit-Konto Nr. Haupt-Buch Seite Kassen-Tagebuch Nr. |
| Davon beträgt die Steuer fl. kr. | | | |
| den ten 186 | | | |
| **Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.** | | | N. N. H.-A.-Verwalter. N. N. H.-A.-Kontroleur. |
| Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Großh. Haupt-.....-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt. | | | |
| den ten 186 | | | |

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Dezember 1867.

Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung der Christina Herm von Karlsruhe betreffend. Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Sinsheim betreffend. Die Entlassung des Notars Franz Beck in Emmendingen aus dem Notariatsdienste betreffend. Die Besetzung des Notariatsdistrikts Emmendingen I. betreffend. Die Besetzung der zweiten Anwaltsstelle in Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend. Die Einführung einer neuen Pharmacopöe sowie des Grammengewichts als Medizinalgewicht betreffend. Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend. Die Verwaltung der kirchenärarischen Bezirksorstei Schönau bei Heidelberg betreffend. Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Dienstkleidung der Postillone betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

**Diensterledigungen.**

## Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Oktober d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, dem Legationsrath Alexander Heinrich von Villers bei der Königlich Sächsischen Gesandtschaft in Wien das Kommandeurkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Oktober d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn *Marie Anne Eugène de Louvencourt,* Inspecteur des chemins de fer de l'Est à Lagny, das Ritterkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. November d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Fabrikanten Karl Haas in Wien das Ritterkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringen Löwen zu verleihen.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

unter dem 8. November d. J.

dem Architekten Derre in Brüssel, und

unter dem 9. November d. J.

dem Kaufmann und K. K. Oesterreichischen Konsul Edmund Eißenhart in Mannheim das Ritterkreuz I. Klasse;

unter dem 11. November d. J.

dem Direktor des Königlich Italienischen statistischen Bureaus Dr. Peter Maestri das Kommandeurkreuz II. Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Johann Gerard Friedrich Riedel, Adsistent-Resident zu Gorontalo in Manado, das Ritterkreuz II. Klasse AllerhöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Hessischen Hof- und Münzmedailleur Chr. Schnitzspahn in Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse AllerhöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

---

## Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steueraufseher Georg Gassert in Eppingen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

---

## Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberbürgermeister Malsch dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste, unterthänigste nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 2. November d. J.

der Großherzogliche Baurath Becker zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichs-Orden annehmen und tragen zu dürfen:

dem Oberstlieutenant August Freiherrn von Schäffer, Kommandant des (1.) Leib-Dragoner-Regiments, für das Kommandeurkreuz zweiter Klasse;

den Rittmeistern:

Karl Freiherrn von Schilling,

Konstantin Freiherrn von Rotberg im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl,

Leopold Oehlwang und

Sigmund Freiherrn von Göler im (1.) Leib-Dragoner-Regiment für das Ritterkreuz dieses Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberbaurath Klingel, Mitglied der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Ordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordensauszeichnungen zu ertheilen, und zwar:

für den rothen Adler-Orden IV. Klasse

dem Bürgermeister Frank in Wertheim;

für den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse

dem Bezirksarzt und Medizinalrath Dr. Ribstein in Wertheim und

dem praktischen Arzte Dr. Mandelbaum ebendaselbst.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt

unter dem 11. November d. J.

der Großherzogliche Legationsrath Dr. Hardeck zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Kommandeurkreuzes des Ordens vom heiligen Mauritius und Lazarus.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Oktober d. J.

in Höchst Ihrem Armee-Corps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

## I. Kriegs-Ministerium.

Major August Schuberg, Adjutant des Kriegspräsidenten und stimmführendes Mitglied des Kriegsministeriums, bisher der Artillerie aggregirt, wird unter Beförderung zum Oberstlieutenant in das Kriegsministerium versetzt.

## II. Armee-Corps-Kommandostab.

### 1. Generalstab.

Major Eduard Kraus wird zum Oberstlieutenant befördert und dem Generalstab aggregirt.

Hauptmann August Schneider wird zum Major befördert und

Hauptmann Karl Dietz zum (1.) Leib-Grenadier-Regiment versetzt.

### 2. Adjutantur.

Oberlieutenant Friedrich von Friedeburg, dem Generalstab aggregirt, wird zum Hauptmann befördert.

## III. Infanterie.

Oberstlieutenant Emil Bauer im 6. Infanterie-Regiment wird zum Kommandanten dieses Regiments ernannt.

Die Majore Karl Müller und Adolph Eisenlohr im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, Letzterer unter Versetzung zum 3. Infanterie-Regiment, werden zu Oberstlieutenanten befördert.

Major Otto Stölzel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment erhält den Charakter als Oberstlieutenant.

Major Karl Hieronimus wird vom 3. in das 6. Infanterie-Regiment,

Major Karl Bachelin vom 6. zum 3. Infanterie-Regiment und

Major Albert Dern vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, versetzt.

Die Majore

Leopold Bauer im (1.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Karl Koch im 6. Infanterie-Regiment und

Friedrich Jacobi im 3. Infanterie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum 5. Infanterie-Regiment, rücken in den etatmäßigen Stand ihrer Charge ein.

Die Hauptmänner

Wilhelm Wolff im 5. Infanterie-Regiment,

Ernst Bleibtreu im 5. Infanterie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum 3. Infanterie-Regiment,

Leopold Nußbaumer im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Friedrich Ehehalt im 6. Infanterie-Regiment,

Friedrich Kühn im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Letzterer unter Versetzung zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, werden zu Majoren befördert.

Hauptmann Friedrich von Vogel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment wird zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, und

Hauptmann Rudolph Frey im (1.) Leib-Grenadier-Regiment in das 5. Infanterie-Regiment versetzt.

Die Oberlieutenante

Joseph Bieringer im 6. Infanterie-Regiment,

Adalbert Koch im 3. Infanterie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und

Eduard Sievert im 5. Infanterie-Regiment, werden zu Hauptmännern befördert.

Die Oberlieutenante

Ernst Platz im 3. Infanterie-Regiment und

Nepomuk Schmidt im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Ersterer unter Versetzung zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, Letzterer unter Versetzung zum 5. Infanterie-Regiment,

erhalten den Charakter als Hauptmann.

Oberlieutenant Maximilian Kraus im 6. Infanterie-Regiment wird zum 5. Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Karl Lebeau im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, wird, unter Enthebung von der Dienstleistung als Aufsichtsoffizier bei der Strafkompagnie, zum 6. Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Maximilian Sachs im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, als Aufsichtsoffizier beim Kadettencorps befehligt, tritt in das Regiment zurück;

Oberlieutenant August Schrickel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment wird in das 3. Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Böcklin, Adjutant beim Kommando der 1. Infanterie-Brigade, wird dem (1.) Leib-Grenadier-Regiment und

Oberlieutenant Heinrich Hauser, Aufsichtsoffizier bei der Strafkompagnie, dem 5. Infanterie-Regiment aggregirt;

Oberlieutenant Viktor Louis im (1.) Leib-Grenadier-Regiment, wird, unter Enthebung von der Dienstleistung bei der Geniedirektion der Festung Rastatt, als Aufsichtsoffizier zum Kadettencorps befehligt.

Die Lieutenante Rudolph Seiler und Joseph Freiherr von Stengel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment werden zum 3. Infanterie-Regiment und

Lieutenant Wilhelm Bender im (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, versetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## IV. Reiterei.

Major August Freiherr von Schäffer, Kommandant des (1.) Leib-Dragoner-Regiments, wird zum Oberstlieutenant und

die Oberlieutenante

Christian Gockel im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, und

Hugo von Jagemann im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,

werden zu Rittmeistern befördert.

Oberlieutenant Heinrich Busch im (1.) Leib-Dragoner-Regiment wird zur Trainabtheilung des Feldartillerie-Regiments versetzt.

Die Lieutenante

Caspar Bühler im (1.) Leib-Dragoner-Regiment und

Georg Winsloe im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, als Ordonnanzoffizier bei HöchstIhrer Person befehligt, Ersterer unter Versetzung zum 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, werden zu Oberlieutenanten befördert;

die Lieutenante

Alexander Gaus und

Otto Freiherr von Marschall im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, werden zum (1.) Leib-Dragoner-Regiment versetzt.

## V. Artillerie.

Die Majore Albert von Khuon im Feld-Artillerie-Regiment und Karl von Fabert, Artilleriedirektor der Festung Rastatt, erhalten den Charakter als Oberstlieutenant.

Die Hauptmänner Wilhelm Nebenius im Festungs-Artillerie-Bataillon und August Hofmann im Feld-Artillerie-Regiment, Ersterer unter Versetzung zum Feld-Artillerie-Regiment und Letzterer unter Ernennung zum Kommandanten der Pionnierabtheilung,

erhalten den Charakter als Major.

Hauptmann Rudolph Engler im Festungs-Artillerie-Bataillon wird zum Feld-Artillerie-Regiment versetzt;

Hauptmann Eugen Weizel im Festungs-Artillerie-Bataillon, bei der Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt, tritt zur Uebernahme eines Kompagnie-Kommandos in das Festungs-Artillerie-Bataillon zurück;

Hauptmann Edmund Göbel von Harrant im Festungs-Artillerie-Bataillon wird zum Feld-Artillerie-Regiment,

Hauptmann Gustav Kuntz im Feld-Artillerie-Regiment, Adjutant beim Kommando der Artillerie, wird zur Uebernahme eines Kompagnie-Kommandos in das Festungs-Artillerie-Bataillon und

Hauptmann Eduard Lichtenauer im Feld-Artillerie-Regiment zur Pionnierabtheilung versetzt.

Die Oberlieutenante Leopold Holtz im Festungs-Artillerie-Bataillon und

Philipp von Faber im Feld-Artillerie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum Festungs-Artillerie-Bataillon,

werden zu Hauptmännern befördert.

Oberlieutenant Heinrich Fehrenbach im Festungs-Artillerie-Bataillon, zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt, wird, unter Enthebung von dieser Funktion, zum Feld-Artillerie-Regiment versetzt.

Die Lieutenante Alexander Nöldecke im Festungs-Artillerie-Bataillon,

Franz Freiherr von Neubronn im Feld-Artillerie-Regiment und

Rudolph Stiefbold im Festungs-Artillerie-Bataillon, Ersterer unter Versetzung zur Pionnier-Abtheilung, werden zu Oberlieutenanten befördert.

Lieutenant Eugen Müller im Festungs-Artillerie-Bataillon wird zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt;

unter dem 26. Oktober d. J.

den Regimentsarzt Braun vom 3. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

den Regimentsarzt Panther vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum 3. Infanterie-Regiment,

den Regimentsarzt Steinam vom 6. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen,

den Oberarzt Dr. Müller vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum 3. Infanterie-Regiment;

den Oberarzt Flaig vom 3. Infanterie-Regiment und

den Oberarzt Henkenius vom 6. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

den Oberarzt Gernet vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum 5. Infanterie-Regiment,

den Oberchirurg Maier vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum 6. Infanterie-Regiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. November d. J.

den Oberlieutenant Ferdinand Sander vom Feld-Artillerie-Regiment, unter Enthebung seiner Funktion als Vorstand der Munitionsanstalten, zum Adjutanten bei dem Kommando der Artillerie zu ernennen;

den Oberlieutenant Richard von Schalberg vom Festungs-Artillerie-Bataillon als Vorstand der Munitionsanstalten zur Zeughausdirektion zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. November d. J.

den Oberlieutenant August Fülling im 5. Infanterie-Regiment auf dessen unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 12. November d. J.

den Oberst Adolf Keller, Kommandanten des 5. Infanterie-Regiments, zum Kommandanten der 3. Infanterie-Brigade zu ernennen;

unter dem 14. November d. J.

dem Major Gustav Brückner, Kommandanten der 4. Gendarmeriedivision, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 18. November d. J.

den Lieutenant Ferdinand von Cancrin vom 3. Infanterie-Regiment als Aufsichtsoffizier zur Militärstrafkompagnie zu befehligen und dem 3. Infanterie-Regiment zu aggregiren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 17. Oktober d. J.

den Privatdocenten Dr. Sentis in Bonn zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechts sowie der kirchengeschichtlichen und patristischen Spezialitäten in der theologischen Fakultät der Universität Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die neu zu besetzende Stelle eines technischen Rathes bei der Direktion der Verkehrsanstalten dem seitherigen Eisenbahnhochbauinspektor Adolf Helbling in Heidelberg, unter Ernennung desselben zum Baurathe, zu übertragen;

den Bezirksbauinspektor Baurath Küntzle in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den Charakter als Oberbaurath zu verleihen;

dem Eisenbahnhochbauinspektor Serger in Karlsruhe, unter Ernennung zum Bezirksbauinspektor, die erledigte Bezirksbauinspektion Karlsruhe zu übertragen;

unter dem 4. November d. J.

den Staatsanwalt Dr. Theodor Gerstner in Offenburg, unter Verleihung des Titels „Regierungsrath", zum rechtsgelehrten Kollegialmitglied bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann a. D. Wilhelm von Cloßmann zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 30. Oktober d. J. gnädigst geruht:

den Oberamtmann Dilger in Achern und

den Oberamtmann Kayser in Pfullendorf, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

nachbenannte Amtsvorstände in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und zwar:

nach Wertheim den Oberamtmann von Senger in Radolfzell,

nach Radolfzell den Oberamtmann Eschborn in Jestetten,

nach Achern den Oberamtmann von Feder in Eberbach,
nach Eberbach den Oberamtmann von Krutheim in Walldürn,
nach Jestetten den Oberamtmann Grosch in Schwetzingen,
nach Schwetzingen den Oberamtmann Richard in Engen,
nach Engen den Oberamtmann Frey in St. Blasien,
nach St. Blasien den Oberamtmann Weiß in Gengenbach,
nach Gengenbach den Oberamtmann Rieder in Waldshut,
nach Waldshut den Oberamtmann Gustav von Stösser in Meßkirch;

die Amtsvorstandsstellen zu übertragen:
in Meßkirch dem Amtmann Fuchs in Rastatt,
in Wiesloch dem Amtmann Sonntag in Heidelberg,
in Pfullendorf dem Amtsrichter August Winther in Stockach, unter Ernennung zum Amtmann;

unter dem 14. November d. J.

den Oberpostmeister Gustav Fischer in Baden, in Anbetracht seines vorgerückten Lebensalters und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramte Heidelberg dem Hauptamtsverwalter von Langsdorff in Stühlingen,

die erledigte Obereinnehmerei Ludwigshafen dem Hauptamtskontroleur Kraft bei dem Hauptsteueramt bei Rheinfelden zu übertragen;

den Revisionsassistenten, Kameralpraktikanten Julius von Delaiti bei der Steuerdirektion zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

die Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften an der höheren Bürgerschule in Heidelberg dem Lehramtspraktikanten Friedrich Julius Henrici dortselbst, unter Ernennung desselben zum Professor, zu übertragen;

unter dem 21. November d. J.

den Staatsanwalt Dr. Leopold Regensburger von Heidelberg nach Offenburg,

den Staatsanwalt Friedrich von Berg von Mannheim nach Heidelberg zu versetzen;

den Sekretär Wilhelm Päßler bei dem Verwaltungsgerichtshof, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamt Lahr als Beamten zuzutheilen;

die erledigte Lehrstelle am Lyzeum in Heidelberg dem Professor Max Wolf am Gymnasium in Bruchsal zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dossenbach aus den zwei um die dortige Pfarrei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Julius Specht in Hausen zum Pfarrer in Dossenbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den unter Belassung der Pfarrei Auggen mit Sitz und Stimme

in den Oberkirchenrath berufenen Oberkirchenrath von Langsdorff nunmehr zum Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Großherzoglichen Kreisschulrath Gustav Faißt in Lörrach, unter Verleihung des Titels Oberkirchenrath, zum Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johann Röderer von Schonach auf die katholische Pfarrei Altdorf, Dekanats Lahr, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Forbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrer Reinhard Strohmayer in Oehningen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 29. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. August d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Zuzenhausen, Dekanats Waibstadt, den Pfarrverweser Alois Haunß von Bollschweil gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. August d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hockenheim, Dekanats St. Leon, den geistlichen Lehrer Karl Kerber in Mannheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hindelwangen, Dekanats Stockach, den Benefiziaten Johann Baptist Wiggenhauser in Konstanz gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 30. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bubenbach, Dekanats Villingen, den Pfarrverweser Georg Rist daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 15. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische St. Augustin- (Spital-) Pfarrei in Konstanz den Pfarrer Anton Pfaff

in Weilheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 29. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Völkersbach, Dekanats Ettlingen, den Pfarrverweser Johann Nepomuk Keller von dort gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

---

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die katholische Pfarrei Wolfach, Dekanats Triberg, präsentirten Pfarrer Friedrich Schultheiß von Meßkirch wurde am 24. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Langenbrücken, Dekanats St. Leon, dem Pfarrer Valentin Grötzinger von Obrigheim verliehen und ist derselbe am 10. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neuthard, Dekanats Bruchsal, dem Pfarrer Philipp Hammer von Rauenberg verliehen und ist derselbe am 21. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Biesendorf, Dekanats Geisingen, dem Pfarrverweser Ambros Becherer von Stetten verliehen und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

---

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung der Christina Herm von Karlsruhe betreffend.

Die ledige Christina Herm von Karlsruhe hat darum nachgesucht, ihren und ihrer beiden minderjährigen Kinder Familiennamen in „Köberlein" umändern zu dürfen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

**Stabel.** Vdt. Müller.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Sinsheim betreffend.

Der Notariatsdistrikt Steinsfurth wird dem Notar Friedrich Christoph Süß in Graben übertragen.

Karlsruhe, den 13. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

**Stabel.** Vdt. Müller.

## LVI.

Die Entlassung des Notars Franz Beck in Emmendingen aus dem Notariatsdienste betreffend.

Notar Franz Beck in Emmendingen wurde durch diesseitige Verfügung vom 3. Oktober d. J. Nr. 8662 aus dem Notariatsdienste entlassen.

Karlsruhe, den 20. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
**Stabel.**

Vdt. Müller.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Emmendingen I. betreffend.

Camill Bittmann, zur Zeit Bürgermeister in Lahr, wird zum Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Rechten ernannt und ihm der Notariatsdistrikt Emmendingen I. übertragen.

Karlsruhe, den 13. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
**Stabel.**

Vdt. Müller.

Die Besetzung der zweiten Anwaltstelle in Bruchsal betreffend.

Durch den Tod des Anwalts Levisohn ist eine Anwaltstelle in Bruchsal zur Erledigung gekommen; dieselbe wird hiemit gemäß §. 6 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche sind binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Karlsruhe (Appellationssenat) einzureichen.

Karlsruhe, den 16. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
**Stabel.**

Vdt. Weizel.

---

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude wird bekannt gemacht, daß der von dem Vorstand und Direktor der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt an Stelle des ausge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tretenen Johann Wilhelm Frey von Mannheim zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Karl Barth in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

Die Einführung einer neuen Pharmacopöe sowie des Grammengewichts als Medizinalgewicht betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M. wird, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 29. Mai 1841 Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 153, verordnet, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der durch diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1841 eingeführten Landespharmacopöe tritt vom **1. Juli 1868** an die Pharmacopoea borussica Editio VII. Berolini 1862.

Von dem erwähnten Zeitpunkte an ist in sämmtlichen Apotheken des Großherzogthums nach dieser neuen Pharmacopöe zu dispensiren.

§. 2.

Alle Sanitätsbeamten und praktischen Aerzte, sowie sämmtliche Apotheker haben sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen. Letztere haben ihre Vorbereitungen zur Bereithaltung der vorgeschriebenen Arzneimittel alsbald vollständig zu treffen.

§. 3.

Der Großherzogliche Obermedizinalrath wird alsbald die erforderlichen Anordnungen treffen, damit eine genügende Anzahl von Exemplaren der neuen Pharmacopöe zur Anschaffung durch die Apotheker und Aerzte bereit gehalten und deren Preis bestimmt werde.

§. 4.

Der in §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 30. März d. J. Regierungsblatt Nr. XV. für Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht auf den 1. Januar 1868 festgesetzte Zeitpunkt wird hiermit auf den **1. Juli 1868** hinausgesetzt.

§. 5.

Die Bezirksämter haben gegenwärtige Verordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend.

Franz Kachel von Tauberbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Schmitt.

Theodor Neumayer von Eberbach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Schmitt.

Wilhelm Schamberger von Mühlhausen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 15. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

Gustav Eggler von Geisingen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 22. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

Die Verwaltung der kirchenärarischen Bezirksforstei Schönau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium von 25. v. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die 4215

Morgen Waldungen, welche seither die kirchenärarische Bezirksforstei Schönau bei Heidelberg bildeten, der landesherrlichen Bezirksforstei Ziegelhausen zur Bewirthschaftung und Verwaltung zugetheilt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend.

Von den sieben Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Spätjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung ihres Berufs für befähigt erklärt:

Dr. Robert Baur von Donaueschingen,
Dr. Friedrich Pagenstecher in Heidelberg,
Gustav Waltz von Heidelberg,
Gustav Rosenfeld von Merchingen,
Wilhelm Landherr von Ettenheim.

Karlsruhe, den 25. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

---

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Charles Bosch-Reitz und C. H. Schneider aus Helder wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Wassermesser auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

**Mathy.**

Vdt. Zehr.

Die Dienstkleidung der Postillone betreffend.

Mit Bezug auf Ziffer II. §. 7 des durch Allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1854 (Regierungsblatt Nr. XLV.) genehmigten dermaligen Uniformsreglements für die Diener der Ver-

kehrsanstalten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. November d. J. gnädigst geruht haben, zu genehmigen, daß die badischen Postillone künftig statt der gelben Collets einen Rock nach der Art des Waffenrocks der Königlich Preußischen Postillone von dunkelblauem Tuche mit Stehkragen und Vorstößen von rothem Tuche mit zwei Reihen weißer Knöpfe zu tragen haben.

Karlsruhe, den 14. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

**Mathy.**

Vdt. Böckh.

---

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende sieben unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Richard Schenkh von Neckargemünd,
Karl Walter von Offenburg,
Alois Föppl von Karlsruhe,
Hermann Wielandt von Hagsfelden,
Karl Braunstein von Bruchsal,
Emil Wilhelm von Rastatt,
Wilhelm Waldkircher von Sölden.

Karlsruhe, den 23. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Mathy.**

Vdt. Pecher.

---

## Diensterledigungen.

Die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei den Strafanstalten in Bruchsal ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Bei dem Großherzoglichen Armeecorps sollen mehrere Oberärzte (Assistenzärzte) mit einer Gage von je 600 fl. angestellt werden. Diejenigen praktischen Aerzte, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben sich innerhalb 14 Tagen — wo möglich persönlich — bei dem Großherzoglichen Generalstabsarzt zu melden.

Der Notariatsdistrikt Karlsruhe VI. ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 13. Dezember 1867.

Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: Die Abänderung der Matrikulargehalte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. Die Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen betreffend.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien:** Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation des Magazins- und Werkstättedienstes bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

## Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

### Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Abänderung der Matrikulargehalte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen haben Wir nach Ansicht Unserer Verordnung vom 25. November 1841 über die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 29. November 1861 (Regierungsblatt Seite 477) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind vom 1. Januar 1868 an mit den durch das anliegende Verzeichniß festgesetzten Normalgehalten neu zu immatrikuliren.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Die Matrikulargehalte der Angestellten, welche nur in Folge früherer Dienstverhältnisse Mitglieder der Wittwenkasse sind, und die Matrikulargehalte der Pensionäre und entlassener Diener bleiben unverändert.

§. 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Dezember 1867.

**Friedrich.**

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

## Verzeichniß

der Angestellten, welche in die Wittwenkasse einzutreten verpflichtet sind, und Bestimmung der Matrikularsummen, nach welchen sich ihre Beiträge und die Sustentationen ihrer Hinterbliebenen richten.

### I. Klasse. Sechshundert Gulden.

Justizministerium.

Buchhalter und Hauslehrer bei den Strafanstalten. Notare. Amtsgerichtsaktuare.

Ministerium des Innern.

Amtsregistratoren. Amtsrevidenten. Revidenten beim evangelischen Oberkirchenrath. Polizeikommissäre. Polizeiaktuare. Buchhalter und Oekonom bei den Heil- und Pflegeanstalten. Buchhalter bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Wachmeister bei der Gendarmerie. Straßenmeister für Vizinalstraßen. Sekretär und Schreiblehrer an der polytechnischen Schule. Die ersten Aktuare, der erste Oberpedell und die ersten Gärtner bei den Landesuniversitäten. Der Krankenhausverwalter bei dem akademischen Krankenhaus in Heidelberg. Der Buchhalter bei der Wirthschaftsdeputation der Universität Freiburg. Der Bauschätzungskontroleur der Generalbrandkasse. Der Hausmeister des Armenbads in Baden.

### Handelsministerium.

Buchhalter bei der Hauptkasse und den Bezirkskassen der Post- und Eisenbahnverwaltung. Der Brückenmeister bei der Diedesheimer Brücke. Die Dammmeister am Rhein. Die Kinzigfloßaufseher. Bereiter des Landesgestüts. Zeichner bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Direktion der Verkehrsanstalten. Der Monteur der Landesgewerbehalle. Post-, Eisenbahn- und Güterexpeditoren. Bahnmeister. Straßenmeister für Staatsstraßen. Bahnhofaufseher. Maschinenmeister. Werkmeister. Materialverwalter. Zugmeister. Telegraphenmechaniker. Obertelegraphisten. Telegraphisten. Lokomotivführer. Werkführer. Billetdrucker der Post- und Eisenbahnverwaltung. Schiffskapitäne bei der Bodenseedampfschifffahrt. Post- und Eisenbahnassistenten. Der Aufseher im landwirthschaftlichen Garten.

### Finanzministerium.

Buchhalter und Assistenten bei Zentral- und Bezirkskassen. Beiförster. Der Verrechner der Brauerei Rothhaus. Assistenten und Materialverwalter bei den Salinen. Sportelvisitatoren. Steuerrevisionsassistenten. Steuerperäquatoren mit einem reinen Einkommen aus der Steuerkasse von 600 fl. Untererheber mit einem Einkommen aus der Steuer- und Zollkasse von mindestens 800 fl. Grenzkontroleure. Revisionsinspektoren. Hauptzollamtsassistenten. Zollverwalter. Brückenmeister und Brückengelderheber an den Rheinschiffbrücken. Hafenmeister in Mannheim. Kontroleure für die Rübenzuckersteuer. Revisionsgeometer, Zeichner, Vermessungsassistenten, der Kalkulator und der Revisionsassistent bei dem Katasterbureau. Bezirksgeometer.

### Sämmtliche Ministerien.

Assistenten bei Ministerien und sonstigen Kollegialbehörden (mit Ausnahme der Kanzleiassistenten). Von Ministerien angestellte Aktuare.

## II. Klasse. Fünfhundertfünfzig Gulden.

### Ministerium des Innern.

Der Pedell der erzbischöflichen Ordinariatskanzlei. Polizeiwachmeister.

### Handelsministerium.

Steuermänner und Maschinenleiter bei der Bodenseedampfschifffahrt. Waagmeister bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

### Finanzministerium.

Untererheber mit einem Einkommen aus der Steuer- und Zollkasse von mindestens 600 fl. Obersieder, Obersteiger, Werkschreiber, Magaziniers und Waagmeister bei den Salinen. Nebenzollamtsassistenten.

### Sämmtliche Ministerien.

Kanzleiassistenten bei den Ministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, dem Verwaltungsgerichtshof, dem evangelischen Oberkirchenrath, dem katholischen Oberstiftungsrath, den

Kreisgerichten, den Kreis- und Hofgerichten, sämmtlichen Verwaltungsmittelstellen und den Staatsschuldentilgungskassen. Kanzleidiener bei dem Geheimen Kabinet, den Ministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, dem Verwaltungsgerichtshof, dem evangelischen Oberkirchenrath, dem katholischen Oberstiftungsrath, den Kreisgerichten, den Kreis- und Hofgerichten, sämmtlichen Verwaltungsmittelstellen und dem Generallandesarchiv. Kassendiener bei Zentralkassen.

## III. Klasse. Fünfhundert Gulden.

### Justizministerium.

Oberaufseher bei den Strafanstalten. Gerichtsvollzieher.

### Ministerium des Innern.

Oberaufseher der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Hausmeister, Oberwärter und Oekonomiegehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten. Der erste Diener der polytechnischen Schule. Die Bibliothekdiener und die zweiten Oberpedelle bei den Landesuniversitäten. Der Gärtner des Badfonds in Badenweiler.

### Handelsministerium.

Briefträger. Packer. Post- und Eisenbahnschaffner. Wagenwärter. Maschinenheizer. Schleppschifführer, Schiffskassiere, Schiffsheizer und Untersteuermänner bei der Bodenseedampfschifffahrt. Werkschreiber der Eisenbahnverwaltung.

### Finanzministerium.

Der Küfermeister in Meersburg. Steuerperäquatoren mit 500 fl. Einkommen. Vom Ministerium angestellte Steuererheber mit einem Einkommen aus der Steuer- und Zollkasse unter 600 fl. Gehilfen der Untersteuerämter, der Steuereinnehmereien und der Brückengeldeinnehmereien. Obersieder- und Obersteigergehilfen bei den Salinen. Steueraufseher der 4. Gehaltsklasse. Brückenmeister und Brückengelderheber der fliegenden Brücken am Rhein. Oberbrückenwärter. Schleußenwart in Mannheim. Gehilfe des Hafenmeisters in Mannheim. Grenzaufseher und Schiffsbegleiter der 4. Gehaltsklasse.

## IV. Klasse. Vierhundertfünfzig Gulden.

### Justizministerium.

Gefangenwärter. Amtsgerichtsdiener.

### Ministerium des Innern.

Polizeisergeanten. Gendarmeriebrigadiers. Amtsdiener bei den Bezirksämtern.

### Handelsministerium.

Stalloffizianten beim Landesgestüt. Bureaudiener bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten. Aufseher der Landesgewerbehalle.

### Finanzministerium.

Steueraufseher der 3. Gehaltsklasse. Waagmeister in Mannheim. Hafenaufseher in Konstanz. Grenzaufseher und Schiffsbegleiter der 3. Gehaltsklasse. Rheinbrückenaufseher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## V. Klasse. Vierhundert Gulden.

Justizministerium.

Aufseher, Werkmeister und Hauswundärzte bei den Strafanstalten.

Ministerium des Innern.

Werkmeister und Aufseher bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Polizeidiener 1. Klasse. Unterpedellen und Hausdiener bei den Universitäten.

Handelsministerium.

Ständige Brückenarbeiter an der Neckarbrücke bei Diedesheim.

Finanzministerium.

Waldaufseher. Güteraufseher 1. Klasse mit Gehalten von 400 fl. und darüber. Steueraufseher der 1. und 2. Gehaltsklasse. Salinendiener. Maschinenwärter bei den Salinen. Einnehmer der Nebenzollämter II. Klasse mit einem Gehalt von 400 fl. Anmeldezoller. Ständige Rheinbrückenarbeiter. Grenzaufseher und Schiffsbegleiter der 1. und 2. Gehaltsklasse. Hafenwächter. Hauptzollamtsdiener. Diener der landständischen Kammern.

## VI. Klasse. Dreihundertfünfzig Gulden.

Ministerium des Innern.

Kanzleidiener, Badmeister, Brunnenmeister, Werkmeister, Heizer, Gärtner und Wärter bei den Heil- und Pflegeanstalten. Polizeidiener 2. Klasse. Gendarmen.

Handelsministerium.

Portiers.

Finanzministerium.

Lagerhausaufseher. Nebenzollamtsdiener.

## VII. Klasse. Dreihundert Gulden.

Ministerium des Innern.

Die Schuldiener an den Lyzeen und Gymnasien. Die Pförtner bei den Heil- und Pflegeanstalten.

Handelsministerium.

Stallbediente bei dem Landesgestüt. Bahnwärter.

Finanzministerium.

Güteraufseher 2. Klasse mit Gehalten von 300—400 fl. Waldhüter und Schloßaufseher mit Gehalten von 300 fl. Der Rebaufseher in Meersburg.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 19 des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend — Regierungsblatt Nr. XXXIX. — haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Waisenrichter und Schätzer erhalten bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen für ihre Zeitversäumniß und Bemühungen Geschäftsgebühren und Reisegebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§. 2.

Die Geschäftsgebühr beträgt:

1. Für Geschäfte innerhalb der Gemarkung, soferne der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, weniger als 2 Stunden von der Wohnung des Waisenrichters oder Schätzers entfernt ist,
   in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen:
   für eine Stunde oder weniger 36 kr.,
   für jede weitere Stunde 12 kr.,
   für einen ganzen Tag 2 fl.;
   in anderen Gemeinden:
   für eine Stunde oder weniger 27 kr.,
   für jede weitere Stunde 9 kr.,
   für einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr.
2. Für Geschäfte außerhalb der Gemarkung oder, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung liegt, aber mindestens 2 Stunden von der Wohnung des Waisenrichters oder Schätzers entfernt ist,
   in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen:
   für eine Stunde oder weniger 1 fl. 3 kr.,
   für jede weitere Stunde 21 kr.,
   für einen ganzen Tag 3 fl. 30 kr.;
   in andern Gemeinden:
   für eine Stunde oder weniger 45 kr.,
   für jede weitere Stunde 15 kr.,
   für einen ganzen Tag 2 fl. 30 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 3.

Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäftes und der zum Hin- und Rückwege erforderlichen Zeit bemessen.

Wenn dabei der Bruchtheil einer Stunde übrig bleibt, so wird ein Rest von mehr als einer halben Stunde für eine volle Stunde gerechnet, ein kleinerer Rest außer Anschlag gelassen.

§. 4.

Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der blosen Vorlageberichte — beziehen die Waisenrichter und Schätzer von der ersten Seite 15 kr., von jeder weiteren Seite 6 kr. Die Seite wird zu 24 Zeilen und die Zeile zu 32 Buchstaben berechnet.

In Armensachen werden keine Gebühren angesetzt.

§. 5.

Als Reisegebühren erhalten Waisenrichter und Schätzer bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkung oder, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung, aber mindestens zwei Stunden von ihrer Wohnung entfernt liegt,

in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen:

den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten, und zwar für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse, oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus, oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt;

in anderen Gemeinden:

den Ersatz der Fahrkosten auf der Eisenbahn in dritter Wagenklasse; bei Wegstrecken von mehr als zwei Stunden, auf welchen keine Eisenbahn benützt werden kann, eine Reisegebühr von achtzehn Kreuzern für jede weitere Entfernungsstunde als Vergütung für Hin- und Rückweg. Bruchtheile bis zu einer halben Stunde werden nicht berücksichtigt, größere zählen als volle Stunden.

§. 6.

Wenn neben den ordentlichen Schätzern andere Sachverständige, deren Gebühren durch besondere Verordnungen nicht geregelt sind, zur Schätzung von Vermögensgegenständen beigezogen werden, so wird die Belohnung, soferne die Betheiligten darüber sich mit ihnen nicht vereinigen, von dem Notar nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festgesetzt; sie soll nicht unter dreißig Kreuzern und nur in besonderen Fällen mehr als zehn Gulden betragen.

Mußte ein Sachverständiger wegen des Geschäfts eine Reise machen, so ist ihm außerdem eine angemessene Vergütung für seine daraus entstandenen Auslagen zu bewilligen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am gleichen Tage verliert die landesherrliche Verordnung vom 23. Oktober 1847, Regierungsblatt Nr. XLIII., ihre Geltung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Dezember 1867.

**Friedrich.**

**Stabel.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, wird bestimmt, daß die Handelsgerichte Karlsruhe-Pforzheim und Mannheim mit dem 1. Januar 1868 in Thätigkeit treten.

Karlsruhe, den 30. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
**Stabel.**

Vdt. Weizel.

---

Die Organisation des Magazins- und Werkstättedienstes bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November d. J. Nr. 1139/40 die allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt worden ist, daß von der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins sowie von den Eisenbahnämtern der Magazinsdienst abgetrennt und für letzteren eine besondere Stelle

„Verwaltung der Eisenbahnmagazine"

errichtet werde und daß die erstere Stelle künftighin die Benennung

„Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätten"

zu führen habe, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Zehr.

---

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 16. Dezember 1867.

Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung des Feuerassekuranzvereins in Altona zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Aufhebung der Großh. Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 88. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

**Diensterledigungen.**

**Todesfälle.** Berichtigung.

## Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

unter dem 25. November d. J.

dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Renaud an der Universität Heidelberg und dem Herrn Rentier Döll in St. Petersburg das Ritterkreuz erster Klasse;

unter dem 26. November d. J.

dem Hofthierarzt Fieg dahier das Ritterkreuz zweiter Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Oberst von Schlotheim, Chef des Generalstabes des achten Armeecorps, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Schwertern und Eichenlaub Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Archivrath Dambacher das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringen Löwen zu verleihen.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordens-Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Großherzoglichen Geheimen Referendär Dietz für den Kronenordnen zweiter Klasse und dem Großherzoglichen Regierungsrath Rau für den Kronenorden dritter Klasse.

---

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. November d. J.

den Oberlieutenant Casimir Grohe vom 5. Linien-Infanterie-Regiment zum Adjutanten beim Kommando der 3. Infanterie-Brigade zu ernennen und dem 5. Infanterie-Regiment zu aggregiren;

den Oberlieutenant Leopold Freiherrn von Bodmann vom Festungsartillerie-Bataillon, zweiter Adjutant beim Gouvernement der Festung Rastatt, unter Enthebung von dieser Funktion, in das Festungsartillerie-Bataillon zurücktreten zu lassen;

unter dem 27. November d. J.

den Hauptmann Friedrich Lemaistre im (1.) Leib-Grenadier-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen;

unter dem 4. Dezember d. J.

den Registrator Wohlfart bei dem Gouvernement der Festung Rastatt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Staatsanwalt Dr. Regensburger in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Archivrath Joseph Dambacher in Karlsruhe, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofbibliothekar Friedrich von Weech in Karlsruhe zum Archivrath bei dem Generallandesarchiv zu ernennen;

dem Privatdocenten, Licentiat Dr. Friedrich Nippold in Heidelberg den Charakter als außerordentlicher Professor in der theologischen Fakultät zu verleihen;

für das Handelsgericht Karlsruhe-Pforzheim als Richter aus dem Handelsstande:

den Banquier Georg Müller in Karlsruhe und den Fabrikanten August Dennig in Pforzheim,

als Stellvertreter:

den Banquier Albert Haas und den Kaufmann Bernhard Schweig, beide in Karlsruhe, den Fabrikanten Karl Dillennius und den Fabrikanten Ferdinand Zerrenner, beide in Pforzheim,

ferner für das Handelsgericht Mannheim als Richter aus dem Handelsstande:

den Kaufmann Heinrich Christian Diffené und den Kaufmann Gustav Hummel, beide in Mannheim,

als Stellvertreter:

den Kaufmann Moritz Lenel, den Kaufmann Karl Ladenburg, den Kaufmann Johann Baptist Götz und den Kaufmann Adam Röder, sämmtliche in Mannheim, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. September d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Fidel Brunner in Pfohren auf die katholische Pfarrei Ballrechten, Dekanats Neuenburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 7. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Oktober d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende zweite Kaplanei Oehningen, Dekanats Hegau, dem Benefiziumsverweser Ludwig Kärcher von Ueberlingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 18. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Weil aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die dortige Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrer Wilhelm Stern in Mappach zum Pfarrer in Weil zu ernennen.

---

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Krumbach, Dekanats Meßkirch, präsentirten bisherigen Benefiziaten Johann Martin Schleyer von Meßkirch wurde am 11. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Horn, Dekanats Hegau, dem Pfarrverweser Bernhard Nillius von Wollmatingen verliehen und ist derselbe am 14. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Heuweiler, Dekanats Freiburg, dem Vikar Karl Klein in Glotterthal verliehen und ist derselbe am 21. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

---

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung des Feuerassekuranzvereins in Altona zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Dem Feuerassekuranzverein in Altona ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels ertheilt worden.

Karlsruhe, den 21. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Wohnlich.

Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend.

Ludwig Bronner von Neckargemünd wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 30. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

Friedrich Weickum von Boxberg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

---

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Müller & Cons. in Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserhebeapparat, genannt Hydroton, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Zehr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dem Herrn Eduard Schlamp, Chemiker von Nierstein, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene sogenannte Desinfektionsseife auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Böckh.

Den Herren Cementfabrikanten Gebrüder Leube in Ulm wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundenen künstlichen Quadersteine als Unterlager für Eisenbahnschienen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Zehr.

Dem Herrn W. Legler, Techniker in Offenburg, wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen selbstwirkenden Mechanismus zur Bewegung dreier übereinanderliegender Walzen an Papier-Satinirmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Zehr.

Dem Herrn Samuel Golay, Müller und Mechaniker in Paris, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Schärfmaschine für Mühlsteine, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen ist, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

**Mathy.**

Vdt. Zehr.

Die Aufhebung der Großherzoglichen Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut betreffend.

Die Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut werden mit Ende dieses Jahres aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

**Mathy.**

Vdt. Zehr.

---

Die Serienziehung für die 88. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Serie-Nr. | | 187 | enthaltend | Loos-Nr. | | 9301 | bis | 9350. |
| „ | „ | 607 | „ | „ | „ | 30301 | „ | 30350. |
| „ | „ | 1649 | „ | „ | „ | 82401 | „ | 82450. |
| „ | „ | 3032 | „ | „ | „ | 151551 | „ | 151600. |
| „ | „ | 3884 | „ | „ | „ | 194151 | „ | 194200. |
| „ | „ | 3960 | „ | „ | „ | 197951 | „ | 198000. |
| „ | „ | 4075 | „ | „ | „ | 203701 | „ | 203750. |
| „ | „ | 4200 | „ | „ | „ | 209951 | „ | 210000. |
| „ | „ | 4256 | „ | „ | „ | 212751 | „ | 212800. |
| „ | „ | 4461 | „ | „ | „ | 223001 | „ | 223050. |
| „ | „ | 4595 | „ | „ | „ | 229701 | „ | 229750. |
| „ | „ | 4775 | „ | „ | „ | 238701 | „ | 238750. |
| „ | „ | 5479 | „ | „ | „ | 273901 | „ | 273950. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Serie-Nr. | 5598 | enthaltend | Loos-Nr. | 279851 | bis | 279900. |
| „ „ | 6209 | „ | „ „ | 310401 | „ | 310450. |
| „ „ | 6418 | „ | „ „ | 320851 | „ | 320900. |
| „ „ | 6509 | „ | „ „ | 325401 | „ | 325450. |
| „ „ | 6933 | „ | „ „ | 346601 | „ | 346650. |
| „ „ | 7729 | „ | „ „ | 386401 | „ | 386450. |
| „ „ | 7911 | „ | „ „ | 395501 | „ | 395550. |

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Mathy.**

Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842, Regierungsblatt Seite 243, ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1868 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 257,300 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 101 | Stück Obligationen | zu 1000 fl. | = | 101,000 | fl. |
| 238 | „ „ | „ 500 „ | = | 119,000 | „ |
| 373 | „ „ | „ 100 „ | = | 37,300 | „ |
| | | zusammen | . | 257,300 | fl. |

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen die Mitte dieses Monats und die Rückzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1868 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzug angewiesen ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Mathy.**

Vdt. Pecher.

---

## Diensterledigungen.

Die Stelle des Bezirksarztes in Walldürn ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath einzureichen.

Der Notariatsdistrikt Wertheim I. ist erledigt. Bewerber um denselben haben sich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium zu melden.

Der Notariatsdistrikt Hüfingen ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

---

## Todesfälle.

Gestorben sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Am | 5. Juni | 1867 | Dr. Edmund Axmann, pensionirter Geheimer Hofrath in Wertheim; |
| „ | 11. August | „ | Mathäus Engeßer, pensionirter Amtsrevisor in Konstanz; |
| „ | 14. „ | „ | Karl Schumacher, katholischer Pfarrer von Bollschweil; |
| „ | 22. „ | „ | Christian Friedrich Barck, pensionirter Expeditor in Karlsruhe; |
| „ | 28. „ | „ | Dr. Karl Joseph Anton Mittermaier, Geheimer Rath und ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg; |
| „ | 3. September | „ | Felician Engler, quiescirter katholischer Pfarrer von Eschbach; |
| „ | 7. „ | „ | Franz Freiherr von Stengel, Stadtdirektor in Wertheim; |
| „ | 15. „ | „ | Franz Weingärtner, katholischer Pfarrer in Appenweier; |
| „ | 16. „ | „ | Karl Rivola, pensionirter Postoffizial in Rastatt; |
| „ | 26. „ | „ | Wendelin Ott, katholischer Pfarrer in Oberried; |
| „ | 30. „ | „ | Dr. Johann Evangelist Engeßer, Geheimer Rath II. Klasse, katholischer Pfarrer in Mundelfingen; |
| „ | 2. Oktober | „ | Dr. Karl Friedrich Baurittel, ordentlicher Professor an der Universität Freiburg. |

---

## Berichtigung.

In dem Abdruck der Vollzugsverordnung zu dem Wahlgesetz für das Zollparlament (Regierungsblatt Nr. LII.) ist durch ein Versehen der §. 7 mit dem §. 6 vereinigt worden.

Die als Absätze 2, 3 und 4 des §. 6 gedruckten Bestimmungen bilden den **§. 7**, auf welchen in §. 1 Absatz 2 und §. 5 Absatz 2 der Verordnung Bezug genommen ist.

---

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Dezember 1867.

Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1867/68 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministerium: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1866 betreffend. Die Organisation des Betriebsdienstes auf den Großherzoglichen Salinen betreffend. Die Aufhebung der combinirten Verrechnung Stausen betreffend.

**Todesfälle.**

## Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Ministerial-Expeditor Kipp bei dem Kriegsministerium das Ritterkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Oberpostmeister Fischer in Baden das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Heinrich Lion in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm verliehenen Ordensdekorationen zu ertheilen, und zwar:

für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karl's III. und
für das Ritterkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Vice-Oberstallmeister von Holzing und
dem Großherzoglichen Hofmarschall Freiherrn von und zu Gemmingen

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Wilhelm August Freiherrn von Edelsheim, dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Kommandeurkreuz des Haus-Ordens vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

---

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath und Professor Dr. Renaud an der Universität Heidelberg zum Geheimen Rath dritter Klasse,

den Geheimen Justizrath Professor Dr. Herrmann in Göttingen, unter Verleihung des

Charakters als Geheimer Rath dritter Klasse, zum ordentlichen Professor des Kriminalrechts, des Kriminalprozesses sowie des Kirchenrechts und zum ordentlichen Mitglied der Juristenfakultät an der Universität Heidelberg zu ernennen;

den Bezirksarzt Würth in Boxberg in gleicher Eigenschaft nach Breisach zu versetzen;

die Stelle des Bezirksarztes in St. Blasien dem Bezirksassistenzarzt Goller in Kehl zu übertragen.

---

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Auf Grund des §. 4 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, wird als Stellvertreter des Vorsitzenden, für den Fall seiner Verhinderung, bei dem Handelsgerichte Karlsruhe-Pforzheim Kreisgerichtsrath Dr. Albert Gebhard in Karlsruhe, bei dem Handelsgerichte Mannheim Kreisgerichtsrath Eduard Wüstenfeld in Mannheim ernannt.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
**Stabel.**

Vdt. Mittell.

---

Die Prüfung der Lehramtskandidaten von 1867 betreffend.

Von den zur ersten (theoretischen) Prüfung für 1867 zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten der philologischen Klasse sind folgende in der angegebenen Reihenfolge unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Hugo Stadtmüller von Gamshurst,
Karl Bissinger von Karlsruhe,
Rudolf Blaum von Heidelberg,
Richard Alletag von Karlsruhe und
Dr. Friedrich Claasen von Köln, bürgerlich in Mannheim.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Wohnlich.

Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahr 1867/68.

| | Nichtbadener. | Badener. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| Mathematische Schule | 78 | 25 | 103 |
| Ingenieurschule | 59 | 27 | 86 |
| Maschinenbauschule | 52 | 10 | 62 |
| Bauschule | 16 | 49 | 65 |
| Chemische Schule | 12 | 7 | 19 |
| Forstschule | 4 | 32 | 36 |
| Landwirthschaftsschule | 9 | 5 | 14 |
| Schüler, welche keiner Fachschule angehören | 5 | 23 | 28 |
| Hospitanten | 15 | 23 | 38 |
| zusammen | 250 | 201 | 451 |

Karlsruhe, den 10. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Wohnlich.

---

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Samuel Thomson Armstrong in New-York wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an Maschinen zum Ausschneiden der Schwalbenschwanzfugen, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Zehr.

---

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1866 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1866 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Mathy.**

Vdt. Pecher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1866

(dem 25. ihres Bestehens).

| Soll. | | I. Stand der Rechnung. | Haben. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | **Einnahme.** | | | | |
| 979 | 57 | . . . . Rückstandsrechnung . . . . | 887 | 33 | 92 | 24 |
| | | Etatsrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 66,180 | 23 | 1. Beiträge der Mitglieder . . . . . | 66,047 | 27 | 132 | 56 |
| 42,263 | 50 | 2. Kapitalzinsen . . . . . | 41,697 | 58 | 565 | 52 |
| — | — | 3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen . . | — | — | — | — |
| 1 | 36 | 4. Abgang . . . . . | 1 | 36 | — | — |
| 12 | 31 | 5. Ersatz . . . . . | 12 | 31 | — | — |
| 108,458 | 20 | . . . . . Summe . . . . . | 107,759 | 32 | 698 | 48 |
| | | Uneigentliche Einnahmen. | | | | |
| — | — | Kassenrest aus voriger Rechnung . . . . . | — | — | — | — |
| | | Für das Kapitalstocksvermögen: | | | | |
| 11,234 | 36 | 1. Konto-Korrent bei der Hinterlegungskasse der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt . . . | — | — | 11,234 | 36 |
| 1,018,348 | 41 | 2. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner . . . | 8,525 | — | 1,009,823 | 41 |
| 15,287 | 3 | An oder für fremde Rechnung . . . . . | 15,241 | 43 | 45 | 20 |
| 1,044,870 | 20 | . . . . . Summe . . . . . | 23,766 | 43 | 1,021,103 | 37 |
| 1,154,308 | 37 | . . . Summe der Einnahme . . . | 132,413 | 48 | 1,021,894 | 49 |

| Soll. fl. | kr. | I. Stand der Rechnung. | Haben. fl. | kr. | Rest. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Ausgabe.** | | | | |
| 904 | 18 | . . . . Rückstandsrechnung . . . . | 772 | 18 | 132 | — |
| | | Etatsrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 59,795 | 24 | 1. Sustentationen . . . . . | 59,003 | 29 | 791 | 55 |
| 330 | 53 | 2. Verwaltungskosten . . . . . | 330 | 53 | — | — |
| 153 | 5 | 3. Außerordentliche Ausgaben . . . . . | 153 | 5 | — | — |
| — | — | 4. Abgang und Nachlaß . . . . . | — | — | — | — |
| 270 | 40 | 5. Ersatz . . . . . | 269 | 28 | 1 | 12 |
| 60,550 | 2 | . . . . . Summe . . . . . | 59,756 | 55 | 793 | 7 |
| | | Uneigentliche Ausgaben. | | | | |
| — | — | Kassenrest an künftige Rechnung . . . . . | — | — | — | — |
| | | Für das Kapitalstocksvermögen: | | | | |
| 11,234 | 36 | 1. Konto-Korrent bei der Hinterlegungskasse der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt . . . | 11,234 | 36 | — | — |
| 51,314 | 47 | 2. Kapitalanlagen . . . . . | 50,548 | 26 | 766 | 21 |
| 25,341 | 37 | An oder für fremde Rechnung . . . . . | 10,101 | 33 | 15,240 | 4 |
| 87,891 | — | . . . . . Summe . . . . . | 71,884 | 35 | 16,006 | 25 |
| 149,345 | 20 | . . . . Summe der Ausgabe . . . . | 132,413 | 48 | 16,931 | 32 |
| | | **Abschluß:** | | | | |
| 1,154,308 | 37 | . . . . . Einnahme . . . . . | 132,413 | 48 | 1,021,894 | 49 |
| 149,345 | 20 | . . . . . Ausgabe . . . . . | 132,413 | 48 | 16,931 | 32 |
| 1,004,963 | 17 | . . . . . Rest . . . . . | — | — | 1,004,963 | 17 |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **II. Vermögensstand.** | | | | |
| Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1866 . . | — | — | 992,281 | 55 |
| die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1867 . . | 1,021,058 | 17 | | |
| hiezu Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren . . . . | 35,776 | 19 | | |
| die Aktivausstände . . . . . | *836 | 32 | | |
| zusammen . . | 1,057,671 | 8 | | |
| Werden hievon die Passivreste abgezogen mit . . . . | 16,931 | 32 | | |
| berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1867 auf | — | — | 1,040,739 | 36 |
| und hat sich demnach im Jahr 1866 vermehrt um . . . | — | — | 48,457 | 41 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| **III. Sustentationen.** | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Auf 1. November 1865 waren 800 Sustentationen mit . angewiesen. | 56,821 | 36 | 56,821 | 36 |
| **Zugang.** | | | | |
| 801. Helmle, Zollverwalters Hinterbliebene in Basel . . . | 105 | 36 | 105 | 36 |
| 802. Göhring, Maschinenführers Hinterbliebene in Mannheim | 105 | 36 | 105 | 36 |
| 803. Knaus, Eisenbahnkondukteurs Hinterbliebene daselbst . | 88 | — | 88 | — |
| 804. Lais, Nebenzollamtsdieners Wittwe in Neufrach . . | 61 | 36 | 61 | 36 |
| 805. Endres, Bahnwarts Wittwe in Durlach . . . . . | 52 | 48 | 52 | 48 |
| 806. Bauer, Bahnwarts Hinterbliebene in Scherzheim . . | 52 | 48 | 52 | 48 |
| 807. Litterst, Kanzleiassistenten Hinterbliebene in Offenburg . | 105 | 36 | 96 | 48 |
| 808. Rehmann, Zollverwalters Hinterbliebene in Radolfzell . | 105 | 36 | 96 | 48 |
| 809. Kayser, Eisenbahnassistenten Wittwe in Offenburg . . | 88 | — | 80 | 40 |
| 810. Manz, Polizeisergeanten Hinterbliebene in Rastatt . . | 79 | 12 | 72 | 36 |
| 811. Kies, Grenzaufsehers Wittwe in Hemmenhofen . . . | 79 | 12 | 72 | 36 |
| Uebertrag . . | 57,745 | 36 | 57,707 | 28 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . | 57,745 | 36 | 57,707 | 28 |
| 812. Plesch, Steueraufsehers Hinterbliebene in Heidelsheim . | 70 | 24 | 64 | 32 |
| 813. Hagenbüchle, Untererhebers Hinterbliebene in Villingen. | 70 | 24 | 64 | 32 |
| 814. Steinacker, Gerichtsvollziehers Wittwe in Ladenburg . | 70 | 24 | 64 | 32 |
| 815. Gutsch, Telegraphen-Bureaudieners Hinterbliebene hier . | 70 | 24 | 64 | 32 |
| 816. Merkel, Hauptsteueramtsdieners Wittwe in Heidelberg . | 61 | 36 | 56 | 28 |
| 817. Buchmann, Bahnwarts Wittwe in Konstanz . . . . | 52 | 48 | 48 | 24 |
| 818. Göhring, Amtsdieners Hinterbliebene in Bruchsal . . | 52 | 48 | 48 | 24 |
| 819. Haas, Bahnwarts Wittwe in Mannheim . . . . . | 52 | 48 | 48 | 24 |
| 820. Meister, Werkmeisters Hinterbliebene in Mannheim . . | 105 | 36 | 88 | — |
| 821. Kromer, Neckarzollamtsgehülfen Hinterbliebene in Achdorf | 88 | — | 73 | 20 |
| 822. Schneider, Eisenbahnkondukteurs Hinterbliebene hier. . | 88 | — | 73 | 20 |
| 823. Klopfer, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Büßlingen . | 79 | 12 | 66 | — |
| 824. Ihrig, Heinrich, Gendarmerie-Brigadiers Sohn in Zwingenberg . . . . . | 79 | 12 | 66 | — |
| 825. Walter, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Hertingen . | 79 | 12 | 66 | — |
| 826. Waidler, Karl Philipp, Untererhebers Sohn in Wieblingen . . . . . | 70 | 24 | 58 | 40 |
| 827. Müller, Postbureaudieners Wittwe in Freiburg . . . | 52 | 48 | 44 | — |
| 828. Bammert, Gendarmen Hinterbliebene in Lehengericht . | 52 | 48 | 44 | — |
| 829. Horn, Untererhebers Wittwe hier . . . . . | 105 | 36 | 79 | 12 |
| 830. Konrad, Eisenbahnexpeditors Hinterbliebene hier . . . | 105 | 36 | 79 | 12 |
| 831. Kaestel, Briefträgers Hinterbliebene in Heidelberg . . | 88 | — | 66 | — |
| 832. Merk, Kanzleiassistenten Hinterbliebene in Bruchsal . . | 88 | — | 66 | — |
| 833. Metzger, Gendarmerie-Brigadiers Wittwe in Oberhausen | 70 | 24 | 52 | 48 |
| 834. Rölly, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Griesheim . . | 52 | 48 | 39 | 36 |
| 835. von Straßer, Waldaufsehers Wittwe in Durlach . . | 52 | 48 | 39 | 36 |
| 836. Zimmermann, Gendarmen Hinterbliebene in Sandhausen | 52 | 48 | 39 | 36 |
| 837. Weiß, Notars Hinterbliebene in Emmendingen . . . | 105 | 36 | 70 | 24 |
| 838. Waibel, Amtsrevidenten Hinterbliebene in Kenzingen . | 105 | 36 | 70 | 24 |
| 839. Süß, Notars Wittwe hier . . . . . | 105 | 36 | 70 | 24 |
| 840. Städele, Grenzaufsehers Wittwe in Stühlingen . . . | 79 | 12 | 52 | 48 |
| Uebertrag . . | 59,954 | 24 | 59,472 | 36 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . . | 59,954 | 24 | 59,472 | 36 |
| 841. Kronimus, Stalldieners Wittwe in Jffezheim . . . | 52 | 48 | 35 | 12 |
| 842. Kaiser, Stalldieners Hinterbliebene hier . . . . . | 52 | 48 | 35 | 12 |
| 843. Carlein, Notars Wittwe in Dainbach . . . . . | 105 | 36 | 61 | 36 |
| 844. Schurgg, Nebenzollamtsassistenten Hinterbliebene in Baden . . . . . | 96 | 48 | 56 | 28 |
| 845. Drach, Gerichtsvollziehers Wittwe in Freiburg . . . | 70 | 24 | 41 | 4 |
| 846. Eckard, Untererhebers Hinterbliebene in Külsheim . . | 70 | 24 | 41 | 4 |
| 847. Schleid, Steueraufsehers Hinterbliebene in Oberwolfach | 70 | 24 | 41 | 4 |
| 848. Frey, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Memprechtshofen . . . . . | 61 | 36 | 35 | 56 |
| 849. Reinhardt, Waldaufsehers Hinterbliebene in Philippsburg | 61 | 36 | 35 | 56 |
| 850. Germer, Bahnwarts Hinterbliebene in Durlach . . . | 52 | 48 | 30 | 48 |
| 851. Besserer, Brückenarbeiters Wittwe in Breisach . . . | 52 | 48 | 30 | 48 |
| 852. Enderlin, Straßenmeisters Wittwe in Dinglingen . . | 79 | 12 | 39 | 36 |
| 853. Nußberger, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Konstanz . | 70 | 24 | 35 | 12 |
| 854. Schneble, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Basel . . | 61 | 36 | 30 | 48 |
| 855. Schörcher, Zollamtsdieners Wittwe in Lörrach . . . | 52 | 48 | 26 | 24 |
| 856. Schlegel, Bahnwarts Hinterbliebene in Konstanz . . | 52 | 48 | 26 | 24 |
| 857. Hohl, Unterpedellen Hinterbliebene in Oberndorf . . | 52 | 48 | 26 | 24 |
| 858. Riegling, Bahnhofaufsehers Wittwe in Neusatz . . . | 105 | 36 | 44 | — |
| 859. Beck, Notars Wittwe in Endingen . . . . . | 105 | 36 | 44 | — |
| 860. Hemmerle, Grenzkontroleurs Wittwe in Rastatt . . | 105 | 36 | 44 | — |
| 861. Hassel, Kreisgerichtsdieners Wittwe in Lörrach . . . | 96 | 48 | 40 | 20 |
| 862. Lenz, Postpackers Hinterbliebene in Freiburg . . . | 88 | — | 36 | 40 |
| 863. Englert, Grenzaufsehers vier Kinder in Buchen . . . | 79 | 12 | 33 | — |
| 864. Hoff, Untererhebersgehülfen Wittwe in Mannheim . . | 79 | 12 | 33 | — |
| 865. Kaiser, ehemaligen Polizeidieners Hinterbliebene in Rastatt . . . . . | 70 | 24 | 29 | 20 |
| 866. Wernet, Untererhebers Wittwe in Weingarten . . . | 70 | 24 | 29 | 20 |
| 867. Schmid, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Sasbach . . | 61 | 36 | 25 | 40 |
| Uebertrag . . . | 61,934 | 24 | 60,461 | 52 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . | 61,934 | 24 | 60,461 | 52 |
| 868. Beck, Lyzeumsdieners Wittwe in Mannheim . . . . | 52 | 48 | 22 | — |
| 869. Leonhard, Bahnwarts Hinterbliebene in Köndringen . | 52 | 48 | 22 | — |
| 870. Kraft, Bahnwarts Hinterbliebene in Heidelberg . . . | 52 | 48 | 22 | — |
| 871. Schlayer, Stalldieners Hinterbliebene hier . . . . | 52 | 48 | 22 | — |
| 872. Schlehlein, Bahnwarts Hinterbliebene in Mühlacker . | 52 | 48 | 22 | — |
| 873. Kircher, Salinebuchhalters Wittwe in Rappenau . . | 105 | 36 | 35 | 12 |
| 874. Merklin, Güterexpeditors Hinterbliebene in Heidelberg . | 105 | 36 | 35 | 12 |
| 875. Mock, Zeitungspackers Wittwe in Heidelberg . . . | 88 | — | 29 | 20 |
| 876. Bergold, Kondukteurs Wittwe in Mannheim . . . | 88 | — | 29 | 20 |
| 877. Fuchs, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Hohenthengen . | 79 | 12 | 26 | 24 |
| 878. Kraus, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Wittwe in Konstanz . . . . . | 70 | 24 | 23 | 28 |
| 879. Flinsbach, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Wittwe in Schopfheim . . . . . | 70 | 24 | 23 | 28 |
| 880. Diehr, Stalldieners Wittwe hier . . . . . | 52 | 48 | 17 | 36 |
| 881. Fetzner, Stalldieners Wittwe in Untergrombach . . . | 52 | 48 | 17 | 36 |
| 882. Dammert, Straßenmeisters Wittwe in Heidelberg . . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 883. Schneider, Notars Hinterbliebene in Wiesloch . . . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 884. Frey, Notars Hinterbliebene in Müllheim . . . . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 885. Volz, Posterpeditors Hinterbliebene in Neufreistett . . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 886. Rusch, Maschinenführers Hinterbliebene in Waldkirch . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 887. Hachmann, Bahnmeisters Wittwe in Weinheim . . . | 105 | 36 | 26 | 24 |
| 888. Weigold, Kondukteurs Hinterbliebene in Mannheim . | 88 | — | 22 | — |
| 889. Steiger, Brückengelderhebers Wittwe in Breisach . . | 88 | — | 22 | — |
| 890. Rhodius, Wagenwärters Hinterbliebene in Mannheim . | 88 | — | 22 | — |
| 891. Funk, Wagenwärters Hinterbliebene hier . . . . . | 88 | — | 22 | — |
| 892. Brendle, Zolleinnehmers Wittwe in Ueberlingen . . | 79 | 12 | 19 | 48 |
| Uebertrag . . | 63,976 | — | 61,075 | 40 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . | 63,976 | — | 61,075 | 40 |
| 893. Steinbach, Zugmeisters Wittwe in Offenburg . . . | 105 | 36 | 17 | 36 |
| 894. Keller, Gendarmerie-Brigadiers Wittwe in Sinsheim . | 79 | 12 | 13 | 12 |
| 895. Merkle, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Schwetzingen | 70 | 24 | 11 | 44 |
| 896. Oestringer, Bahnwarts Hinterbliebene in Malsch . . | 52 | 48 | 8 | 48 |
| 897. Baldinger, Grenzaufsehers Wittwe in Oberrimsingen . | 79 | 12 | 6 | 36 |
| 898. Kraus, Untererhebers Hinterbliebene in Grünsfeld . . | 70 | 24 | 5 | 52 |
| 899. Huber, ehemaligen Gefangenwärters Hinterbliebene in Bruchsal . . . . . | 52 | 48 | 61 | 36 |
| — Hauer, Waldaufsehers Wittwe in Toronto (Nord-Amerika) | — | — | 566 | 24 |
| Summe . . | 64,486 | 24 | 61,767 | 28 |
| **Abgang.** | | | | |
| 1. Schwab, Gendarmen Hinterbliebene, unbekannt wo . . | 52 | 48 | 52 | 48 |
| 2. Obermüller, Eisenbahnkondukteurs Wittwe in Frankfurt | 70 | 24 | 70 | 24 |
| 3. Ratz, Zollverwalters Wittwe in Schliengen . . . . | 105 | 36 | 105 | 36 |
| 4. Miller, Ludwig, Werkmeisters Sohn in Hochemmingen | 70 | 24 | 70 | 24 |
| 5. Kaiser, Bureaudieners Wittwe in Offenburg . . . . | 70 | 24 | 70 | 24 |
| 6. Berdon, Polizeidieners Wittwe in Rauenberg . . . | 61 | 36 | 60 | 14 |
| 7. Loeffler, Sophie, Gefangenwärters Tochter in Freiburg | 52 | 48 | 50 | 54 |
| 8. Ehrler, Steueraufsehers Wittwe in Hornberg . . . . | 61 | 36 | 57 | 9 |
| 9. Brugger, Gendarmen Wittwe in Emmendingen . . . | 52 | 48 | 48 | 42 |
| 10. Schmidt, Untererhebers Wittwe in Riehen . . . . | 70 | 24 | 64 | 44 |
| 11. Mayer, Steuererhebers Wittwe hier . . . . . | 70 | 24 | 61 | 48 |
| 12. Lacher, Schloßdieners Wittwe in Bruchsal . . . . | 52 | 48 | 44 | 26 |
| 13. Knopf, Zuchtmeisters Wittwe in Mannheim . . . . | 52 | 48 | 43 | 7 |
| 14. Friedmann, Karl August, Straßenmeisters Sohn in Rastatt | 79 | 12 | 63 | 35 |
| 15. v. Stetten, Christine, Untererhebers Tochter in Tauberbischofsheim . . . . . | 70 | 24 | 56 | 7 |
| 16. Elsner, Amtsregistrators Wittwe in Konstanz . . . . | 105 | 36 | 83 | 1 |
| 17. Probst, Amtsdieners Wittwe in Mannheim . . . . | 52 | 48 | 38 | 34 |
| Uebertrag . . | 1,152 | 48 | 1,041 | 57 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . | 1,152 | 48 | 1,041 | 57 |
| 18. Brem, Nebenzollamtsassistenten Wittwe in Goldbach . | 88 | — | 63 | 19 |
| 19. Weiß, Brückengelderhebers Wittwe in Wertheim . . . | 105 | 36 | 74 | 48 |
| 20. Keßler, Emma, Gendarmen Tochter in Konstanz . . | 52 | 48 | 37 | 6 |
| 21. Köst, Georg Josef, Bahnwarts Sohn in Ravensburg . | 52 | 48 | 36 | 22 |
| 22. Pfefferle, Bahnwarts Wittwe in Durlach . . . . . | 52 | 48 | 35 | 56 |
| 23. Busch, Untererhebers Wittwe in Külsheim . . . . | 52 | 48 | 33 | 35 |
| 24. Roth, Karl, Notars Sohn in Hoffenheim . . . . . | 105 | 36 | 67 | 10 |
| 25. Anselm, Amtsregistrators Wittwe hier . . . . . | 105 | 36 | 61 | 1 |
| 26. Kaufmann, Amtsdieners Wittwe in Walldürn . . . | 52 | 48 | 29 | 55 |
| 27. Buchholz, Gefangenwärters Wittwe in Offenburg . . | 52 | 48 | 28 | 54 |
| 28. Kraft, Amtsdieners Wittwe in Mannheim . . . . | 52 | 48 | 28 | 10 |
| 29. Waidler, Karl, Untererhebers Sohn in Wieblingen . . | 70 | 24 | 35 | 35 |
| 30. Reichert, Polizeidieners Wittwe in Heidelberg . . . | 52 | 48 | 25 | 14 |
| 31. Strebler, Zollverwalters Wittwe in Müllheim . . . | 105 | 36 | 49 | 17 |
| 32. Schirmann, Steuerperäquators Wittwe in Rastatt . . | 105 | 36 | 47 | 31 |
| 33. Schumacher, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Mannheim | 52 | 48 | 23 | 2 |
| 34. Bader, Notars Wittwe in Kehl . . . . . | 105 | 36 | 45 | 10 |
| 35. Wilhelm, Telegraphisten Wittwe in Walldorf . . . . | 88 | — | 35 | 41 |
| 36. Hecht, Amtsdieners Wittwe in Eberbach . . . . . | 70 | 24 | 28 | 10 |
| 37. Lautermilch, Wagenwärters Wittwe in Mannheim . . | 70 | 24 | 18 | 58 |
| 38. Ellwanger, Bahnwarts Wittwe in Ettlingen . . . . | 52 | 48 | 52 | 48 |
| 39. Steger, Steueraufsehers Wittwe in Ettenheim . . . | 52 | 48 | 13 | 12 |
| 40. Baumann, Gefangenwärters Wittwe in Mahlberg . . | 52 | 48 | 12 | 28 |
| 41. Engert, Gendarmen Wittwe in Ettenheim . . . . | 61 | 36 | 13 | 21 |
| 42. Walz, Gefangenwärters Wittwe in Oberkirch . . . . | 52 | 48 | 8 | 4 |
| 43. Hauck, Oberwärters Wittwe in Pforzheim . . . . | 88 | — | 9 | 3 |
| 44. Schwörer, Karl, Polizeidieners Sohn in Konstanz . . | 52 | 48 | 4 | 33 |
| 45. Looser, Mattenknechts Wittwe in Nimburg . . . . | 52 | 48 | 3 | 49 |
| 46. Bähr, Notars Wittwe in Lahr . . . . . | 105 | 36 | 6 | 27 |
| 47. Männle, Polizeiwachmeisters Wittwe in Rastatt . . . | 88 | — | 1 | 28 |
| Summe . . | 3,308 | 48 | 1,972 | 4 |

| | Jahresbetrag. | | Betreffniß für 1866. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **Vergleichung.** | | | | |
| Summe des Zugangs: 899 Sustentationen mit . . . . | 64,486 | 24 | 61,767 | 28 |
| Hievon ab | | | | |
| Summe des Abgangs: 47 Sustentationen mit . . . . | 3,308 | 48 | 1,972 | 4 |
| Stand auf 1. November 1866 . . . 852 Sustentationen mit . . . . | 61,177 | 36 | 59,795 | 24 |

## IV. Zahl der Mitglieder.

| | | |
|---|---|---|
| Stand auf 1. Januar 1866 . . . . . | 5,364 | Mitglieder, |
| Stand auf 1. Januar 1867 . . . . . | 5,683 | „ |
| Die Zahl hat sich demnach vermehrt um . . . . . | 319 | Mitglieder. |

Karlsruhe, den 2. November 1867.

Großherzoglicher Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

**Stüber.**

Pecher.

Die Organisation des Betriebsdienstes auf den Großherzoglichen Salinen betreffend.

Mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 1. Januar 1868 die auf jeder der beiden Staatssalinen zu Rappenau und Dürrheim bestehende Salinekasse als selbstständige Stelle aufgehoben und mit der betreffenden Salineverwaltung vereinigt werde, welch' letztere zugleich nach Maßgabe der deßfalls unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Abreden die Funktion als Salzsteueramt (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Oktober d. J. und §. 3 der Vollzugsverordnung dazu vom 28. v. M., Regierungsblatt Seite 461 und 544) zu übernehmen hat und in dieser Eigenschaft der Zolldirektion untergeordnet ist.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Mathy.**

Vdt. Glock.

Die Aufhebung der combinirten Verrechnung Staufen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. gnädigst zu beschließen geruht, daß die combinirte Verrechnung Staufen mit dem 1. Januar 1868 aufgehoben, der Obereinnehmereidienst mit der Amtskasse und der Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Staufen dem Hauptsteueramt Altbreisach, der Domänendienst aber der Domänenverwaltung Freiburg zugetheilt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Mathy.**

Vdt. Pecher.

---

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 8. Oktober 1867 Sebastian Münzer, katholischer Pfarrer in Deggenhausen;
„ 10. „ „ Johann Baptist Rieder, Bezirksarzt in St. Blasien;
„ 14. „ „ Johann Baptist Martin, resignirter Pfarrer von Mühlhausen;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| am | 21. | Oktober | 1867 | Johann Baptist Weber, Oberst vom Armeecorps in Karlsruhe; |
| „ | 23. | „ | „ | Hermann Keßler, katholischer Pfarrer in Gurtweil; |
| „ | 24. | „ | „ | Sebastian Häfner, katholischer Pfarrer von Seckach; |
| „ | 25. | „ | „ | Rudolph Freiherr von Seldeneck, Oberstlieutenant vom Armeecorps, in Illenau; |
| „ | 26. | „ | „ | Joseph Oehling, katholischer Pfarrer von Rheinsheim; |
| „ | 30. | „ | „ | Karl Scholl, pensionirter Amortisationskassedirektor in Karlsruhe; |
| „ | 1. | November | „ | Valentin Stemmer, katholischer Pfarrer von Durbach; |
| „ | 14. | „ | „ | Friedrich Fischer, Baudirektor in Karlsruhe; |
| „ | 18. | „ | „ | Ignaz Müller, katholischer Pfarrer von Ilmspan; |
| „ | 21. | „ | „ | Ignaz Winterhalter, Bezirksassistenzarzt in Kenzingen; |
| „ | 22. | „ | „ | Johann Stephan Mayerhöffer, Kanzleirath, Registrator bei der Oberrechnungskammer in Karlsruhe. |

---

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1867.

Inhalt.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" betreffend.

**Diensterledigung.**

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" betreffend.

Der Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 15942 nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., und nach Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtbetrage von

**— Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden —**

gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibung erfolgt und die Genehmigung hierzu ertheilt worden ist, sind in dem beiliegenden Muster einer Partialobligation (Muster A.) enthalten.

Die Partialobligationen und die Zinscoupons werden nach den beigedruckten Mustern A. und B. ausgefertigt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Jolly.**

Vdt. Baumgärtner.

Muster A.

Hypothekenschuld

der

# Aktiengesellschaft Zuckerraffinerie Mannheim

von

**Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden**

süddeutsche Währung.

---

**fl. 500** im 52½ Guldenfuß. **Partial-Obligation No.** **Zins 5%** Termin 1. März.

über

# Fünfhundert Gulden.

---

Auf Grund der Anborgung eines Kaufschillingsrestes — wie nachstehend näher angegeben — schuldet die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim", eingetragen im Handelsregister des Großherzoglichen Handelsgerichts Mannheim unterm 9. März 1867 O.-Z. 245 mit dem statutenmäßigen Wohnsitz dortselbst, dem Inhaber dieser Urkunde die Summe von

**Fünfhundert Gulden südd. Währung,**

vom 1. März 1867 an jährlich zu fünf vom Hundert verzinslich, durch Hypothek auf den unten bezeichneten Realitäten gesichert und binnen zwanzig Jahren nach beigedrucktem Tilgungsplane — vorbehaltlich des der Schuldnerin zustehenden Rechts früherer Tilgung — im Wege der Verloosung rückzahlbar.

Gemäß §. 30 der Gesellschaftsstatuten ist hierüber von den Unterzeichneten gegenwärtige Schuldverschreibung ausgestellt worden.

Mannheim, den 1. März 1867.

**Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.** **Die Mitglieder des Aufsichtsraths.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Nähere Bestimmungen.

Der „Zuckerraffinerie Mannheim", welche das Mannheimer Anwesen der Handlung Joh. Konr. Reihlen erworben hat, ist laut Kaufvertrag vom 28. Februar 1867 am Kaufpreis von 250,000 fl. die Summe von

— Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden —

angeborgt und bedungen worden, daß dafür den Interessenten der genannten Handlung Partialschuldverschreibungen, auf den Inhaber lautend und mit Zinscoupons versehen, auszufolgen seien.

Demgemäß wurden nach eingeholter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1867 Nr. LX. Seite 603) über die Gesammtschuld von 150,000 fl. dreihundert, mit gegenwärtiger übereinstimmende, sämmtliche auf den Inhaber lautende Partialobligationen je zu 500 fl. mit den Nummern 1—300 bezeichnet und also nur in dieser Numerirung verschieden, ausgestellt und ausgegeben und es steht daher einem jeden der Partialgläubiger pro rata seines Forderungsbetrags das gleiche Recht zu wie dem andern. Letzteres gilt namentlich auch bezüglich der für die Gesammtschuld und jeden Theil derselben konstituirten hypothekarischen Sicherheit (siehe unten).

Die Tilgung der Obligationen geschieht im Wege der Verloosung dergestalt, daß heimbezahlt werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1868 | 9 | Stück | 4,500 fl. | | Transport | 129 | Stück | 64,500 fl. |
| „ „ | 1869 | 10 | „ | 5,000 „ | | im Jahre | 1879 | 15 | „ | 7,500 „ |
| „ „ | 1870 | 10 | „ | 5,000 „ | | „ „ | 1880 | 16 | „ | 8,000 „ |
| „ „ | 1871 | 10 | „ | 5,000 „ | | „ „ | 1881 | 17 | „ | 8,500 „ |
| „ „ | 1872 | 11 | „ | 5,500 „ | | „ „ | 1882 | 18 | „ | 9,000 „ |
| „ „ | 1873 | 12 | „ | 6,000 „ | | „ „ | 1883 | 19 | „ | 9,500 „ |
| „ „ | 1874 | 12 | „ | 6,000 „ | | „ „ | 1884 | 20 | „ | 10,000 „ |
| „ „ | 1875 | 13 | „ | 6,500 „ | | „ „ | 1885 | 21 | „ | 10,500 „ |
| „ „ | 1876 | 13 | „ | 6,500 „ | | „ „ | 1886 | 22 | „ | 11,000 „ |
| „ „ | 1877 | 14 | „ | 7,000 „ | | „ „ | 1887 | 23 | „ | 11,500 „ |
| „ „ | 1878 | 15 | „ | 7,500 „ | | | | | | |
| Transport | | 129 | Stück | 64,500 fl. | | Summe | | 300 | Stück | 150,000 fl. |

Die Verloosung findet alljährlich am 1. Dezember statt vor Notar und zwei Zeugen im Bureau der Zuckerraffinerie Mannheim. Die gezogenen Obligationen werden sofort nach der Ziehung im Mannheimer Journal und Schwäbischen Merkur oder in den nach §. 16 der Gesellschaftsstatuten an deren Stelle tretenden Zeitungen veröffentlicht, hierdurch gekündigt und an dem darauf folgenden 1. März eingelöst.

Der Schuldnerin ist außerdem das Recht vorbehalten, ihre Schuld durch außerordentliche Kapitalrückzahlungen jederzeit ganz oder mittelst Verloosung theilweise — im letzteren Falle unbeschadet der ursprünglichen Annuität, welche bis zur vollständigen Heimzahlung in einer sich gleich

bleibenden jährlichen Rente von circa 12,000 fl. zu bestehen hat — nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung in den vorhin erwähnten Zeitungen, zu tilgen.

Gekündigte Obligationen werden von den Verfalltagen an nicht mehr verzinst und die zu den verloosten Obligationen gehörigen Coupons von späterem Datum nicht mehr eingelöst. Gegenwärtiger Partialobligation sind, wie jeder der übrigen, zwanzig jährlich auf den 1. März, erstmals am 1. März 1868 verfallende, auf den Inhaber lautende und mit den betreffenden Obligationsnummern bezeichnete Coupons à 25 fl. beigegeben, gegen deren Rückgabe der vorliegende Forderungsantheil dem Inhaber mit 5 % jährlich verzinst wird.

Die Zins- wie die Kapitalrückzahlungen erfolgen, erstere gegen Rückgabe der betreffenden Coupons, letztere gegen Rückgabe der gegenwärtigen Partialobligation sammt den dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Coupons an der Kasse der Zuckerraffinerie Mannheim in Mannheim.

Bezüglich der für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten wird bemerkt:

In den §§. 2 und 3 des Kaufvertrags zwischen der Handlung Joh. Konr. Reihlen und der Aktiengesellschaft Zuckerraffinerie Mannheim vom 28. Februar 1867 ist bestimmt: „An dem Kaufpreis wird die Summe von

**— Einmalhundert Tausend Gulden —**

ohne Zinsen dadurch erlegt, daß der verkaufenden Handlung zweihundert Stück Aktien à Fünfhundert Gulden von der genannten Aktiengesellschaft als voll einbezahlt überlassen werden. Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden werden als eine vom 1. März 1867 an zu 5 % verzinsliche Schuld der Aktiengesellschaft angeborgt. Verkäuferischer Seits wird zur Sicherheit dafür das Pfandrecht auf den verkauften Liegenschaften sich vorbehalten, beziehungsweise ausbedungen. Ueber diese Schuld sollen dreihundert Stücke gleich berechtigte, wenn zulässig auf den Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene Partialobligationen ausgefertigt und der verkaufenden Firma behändigt werden. Diese Schuld soll der Aktiengesellschaft nicht gekündigt werden können." Das Pfandgericht der Stadt Mannheim hat unterm 25. November 1867 Nr. 6073 beurkundet, daß dieser Vertrag im Grundbuch dortselbst am 9. August 1867 Band 32 Blatt 89 eingetragen, unter dem 29. November 1867 Nr. 6120 ferner, daß der Werth der verkauften Liegenschaften — ausschließlich der festen und losen Einrichtung — auf Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden geschätzt worden ist, und unter dem 30. November 1867 Nr. 6121, daß außer dem im Grundbuch vorgemerkten Vorzugsrecht der Verkäuferin ad Zweimalhundert fünfzig Tausend Gulden auf denselben weder im Grund- noch Unterpfandsbuche Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eingetragen sind.

Dem oben bezeichneten Kaufvertrag ist folgende „Werthsübersicht" beigegeben. Das Anwesen besteht aus: A. Grund und Boden circa 2 badische Morgen = 800 □Ruthen oder per Morgen 40,000 □′ = 80,000 □′. Das Areal wird, wie aus dem Situationsplan ersichtlich ist, durch die Straßenlinien durchschnitten und ist somit bei seiner Lage in einem vollständig überbauten Stadttheile, seinem ganzen Umfange nach „Bauplatz". Die Baustellen in ähnlicher Lage der Stadt werden mit 1 fl. per □′ bezahlt, wodurch das Areal heute einen Werth von 80,000 fl. repräsentirt. Es kommt dafür in Anrechnung . . . . . 65,000 fl.

Uebertrag . . 65,000 fl.

B. Dem Haupt-Fabrik-Gebäude mit seinen Anbauten, massiv von Bruchsteinen aufgeführt, die Front- und Giebelmauern sind im ersten Stocke 3′ 1″ und im fünften Stocke noch 2′ dick, das Dach ist mit Ziegeln eingedeckt, Firste und Ortgänge mit Schiefer. Das Gebäude hat ohne seine Anbauten, Dampfhaus, Schwärzlokal, die Vorhalle und das Füllhaus, eine Länge von 140′ und eine Tiefe von 48′ und ist ohne die Dachböden fünf Stockwerke hoch; es ist in einem durchaus tadellosen baulichen Zustande und würde mit seinem Kamine, zumal bei den derzeitigen Baupreisen, nicht unter 70 bis 80,000 fl. herzustellen sein. Dafür kommen in Anrechnung 60,000 „

C. Dem geräumigen, in sehr gutem Zustande sich befindlichen Wohnhause. Dieses ist 82′ 8″ lang und 45′ tief, massiv aus Stein gebaut und mit Ziegeln gedeckt. Es ist zweistöckig, hat außerdem 6 Gauppenzimmer und darüber noch einen großen Speicher. Unter dem Hause befindet sich ein durchgehender gewölbter Keller . . 22,000 „

Bei diesem Hause ist ein großer Zier- und Pflanz-Garten angelegt, in dem sich ein Treib- und Gartenhaus, sowie ein Pumpbrunnen befindet.

D. Dem Comptoir-Gebäude mit angebauter Werkstätte, zweistöckig, erster Stock in Stein massiv, zweiter Stock mit Riegelwänden gebaut, das Dach mit Ziegeln gedeckt. Im ersten Stock befindet sich eine Aufseher-Wohnung und Schreiner-Werkstätte, im zweiten Stock sind die Geschäftsräume und Zimmer für Comptoiristen. Länge 50′, Tiefe 31′. Angebaut ist eine Kupferschmied-Werkstätte . . . . . 6,000 „

E. Dem Magazins-Gebäude mit Remise, Stallung und durchgehendem Speicher, 196′ lang und 36′ tief, einstöckig mit Ziegeldach. Die Wände bestehen aus Pfosten auf Steinsockel und aus mit Backsteinen ausgemauerten Riegeln, auch sind solche mit Bestich versehen und innen theilweise mit Brettern verschalt. Vor dem Gebäude ist auf freistehenden Holzpfosten mit Stein-Untersockel ein Vordach angebracht . . 8,000 „

F. Dem Waaghause mit fahrbarer Brückenwaage: Ziegeldach, die Seitenwände mit freistehenden Pfosten und Riegel versehen und mit Brettern verschalt. An dem Waaghause befindet sich auch ein großer Krahnen mit englischer Drahtkette . . . 1,500 „

G. Dem Wohngebäude an der Straße Lit. J 5 Nr. 14, 62′ lang, 30′ tief, zweistöckig, massiv von Stein erbaut mit Ziegeldach. Im ersten Stock befindet sich das Beinschwärzgährlokal und eine Küblerwerkstätte. Der zweite Stock ist zu Wohnungen eingerichtet. Unter dem Hause befindet sich ein größerer und ein kleinerer gewölbter Keller. Angebaut ist die Schlosserwerkstätte, die Wände mit Backsteinen aufgeführt, das Dach mit Blech gedeckt . . . . . 10,000 „

H. Einem kleineren Wohngebäude an der Straße Lit. H 6 Nr. 7 außerhalb des Anwesens, jedoch unmittelbar an demselben gelegen, zweistöckig in Stein aufgeführt mit Ziegeldach . . . . . 700 „

zu übertragen . . 173,200 fl.

Uebertrag . . 173,200 fl.

J. Den weiteren kleineren Gebäuden:

a. dem Portierhäuschen, einstöckig mit Riegelwänden und Blechdach,

b. der Waschküche, in der Nähe des unter C. beschriebenen Wohnhauses, einstöckig mit Riegelwänden und Ziegeldach,

c. einem Magazingebäude auf freistehenden Pfosten mit Brettern verschalt, einstöckig, Ziegeldach, 110′ lang, 12′ tief mit überbrücktem Kellerraum; für diese drei Gebäude zusammen . . . . . 1,800 „

In dem sehr ausgedehnten Hofe befindet sich ein Gemüsegarten und ein Pumpbrunnen. Das ganze Anwesen steht unter Verschluß, indem solches theils mit Mauern und Bretterumwandungen, theils mit angrenzenden Gebäuden umgeben ist.

K. Der gesammten Fabrikeinrichtung und dem gesammten Geschäfts-Inventar.

Erstere besteht aus der vollständigen Einrichtung zur Fabrikation von Melis und Kandis: dahin gehören Dampfmaschinen, Kochapparat, kupferne Pfannen, Centrifugen, Filter, Nutschen, Luft-, Warm- und Kaltwasser-Pumpen, Literbeete, drei Melis- und zwei Kandis-Stoven 2c. Die Röhrenleitungen bestehen in:

1560 Meter Kupfer-Röhren von verschiedener Weite.
620 „ schmiedeisene „ „ „ „
590 „ gußeisene „ „ „ „

Ferner sind vorhanden:

264 Stück Durchgangshahnen, ½ bis 3″,
46 „ Auslaufhahnen, ½ bis 2″,
14 Dampfsammler und Montjus,
26 Reservoirs und Behälter von Kupfer oder mit Kupfer ausgeschlagen,
35 Reservoirs von Eisen,
14,600 Zuckerformen,
532 Kandis-Potten von Kupfer,
180 „ „ „ Messing

und noch verschiedenes anderes Geräthe.

Die Beschaffung dieser Einrichtung wäre auch in dem Falle, daß alle Röhren und Behälter, statt von Kupfer, von Eisen angeschafft würden, nicht unter mindestens 100,000 fl. möglich.

Das Geschäfts-Inventar besteht aus einer größeren Anzahl Wagen, einer Chaise, zwei Pferden, Geschirren, den Einrichtungen der verschiedenen Werkstätten, der Bureau-Einrichtung, mehreren Dezimalwaagen sammt Gewichten, in Faßlagen u. s. w. zusammen berechnet mit . . . . . 75,000 „

Total-Summe . . . 250,000 fl.

Zur Ausgabe dieser Partialobligationen ist die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1867 Nr. 15942 Regierungsblatt Seite 603 ermächtigt, mit der öffentlichen Beglaubigung der einzelnen Schuldverschreibungen der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim beauftragt worden und sind die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheit sich beziehenden Beweisurkunden bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Mannheim hinterlegt.

Gegenwärtige Obligation wird mit dem Anfügen beglaubigt, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den

(L. S.) **Der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster B.

# Coupon.

## Zuckerraffinerie Mannheim.

25 fl. **Coupon** Fällig am 1. März 18 . . **Obligation** *No.*..... 25 fl.

**Fünfundzwanzig Gulden süddeutsche Währung**

zahlen wir am 1. März 18 . . gegen diesen Coupon dem Ueberbringer als jährlichen Zins aus **500 fl.** Kapital-Antheil an unserer Hypothekenschuld.

Mannheim, den 1. März 1868.

Zuckerraffinerie Mannheim.

**Der Vorsitzende des Aufsichtsraths:** **Die Mitglieder des Aufsichtsraths:**

---

## Diensterledigung.

Die Stelle eines Kreisschulrathes ist in Erledigung gekommen und soll alsbald wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 10 Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

---

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1867.

Inhalt.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg, und den Postvertrag zwischen den obengenannten Staaten und Oesterreich betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Das Reglement für den Postverkehr betreffend. Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg, und den Postvertrag zwischen den obengenannten Staaten und Oesterreich betreffend.

Nachdem zum Behuf der erneuerten Regelung der gegenseitigen postalischen Beziehungen und der Erleichterung des Postverkehrs am 23. v. M. zu Berlin zwei Po,tverträge, der eine zwischen der Großherzoglichen Regierung, dem Norddeutschen Bunde, der Königlich Bayerischen und der Königlich Württembergischen Regierung, der andere zwischen der Großherzoglichen Regierung, dem Norddeutschen Bunde, der Königlich Bayerischen und der Königlich Württembergischen Regierung einerseits und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung andererseits abgeschlossen worden sind und nachdem die Auswechslung der allseitigen Ratifikations-Urkunden am 27. d. M. zu Berlin stattgefunden hat, so werden in Folge Allerhöchsten Auftrags die vorbezeichneten zwei Verträge hiermit unter dem Anfügen öffentlich verkündet, daß das Großherzogliche Handelsministerium mit dem weiteren Vollzuge beauftragt ist.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# I. Postvertrag

## zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Deutschen Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
AllerhöchstIhren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Geheimenrath Hermann Zimmer;

Seine Majestät der König von Preußen:
AllerhöchstIhren General-Postdirektor Richard von Philipsborn,
AllerhöchstIhren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan
und
AllerhöchstIhren Geheimen Postrath Adolf Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:
AllerhöchstIhren Ministerialrath Michael von Suttner
und
AllerhöchstIhren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:
AllerhöchstIhren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Karl von Spitzemberg
und
AllerhöchstIhren Postrath August Hofacker,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

# I. Grundsätzliche Bestimmungen.

## Artikel 1.

### Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der hohen Vertrags-Theilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich und mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertrags-Theilnehmern überlassen.

## Artikel 2.

### Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der betheiligten Postverwaltungen vorbehalten.

## Artikel 3.

### Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer andern Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpacketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die

Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertrags-Theilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54 maßgebend.

## Artikel 4.

### Aufhebung der Transitgebühren.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Artikel 3 erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer andern Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Erstattung der Kosten wird dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer andern Verwaltung entsprochen werden.

## Artikel 5.

### Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezial-Vereinbarungen maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 6.

### Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu 15 auf Einen Aequatorsgrad bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet der vier Vertrags-Mitglieder in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

## Artikel 7.

### Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichts-Einheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

## Artikel 8.

### Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt:

a. bei der Briefpost:
   im gegenseitigen Verkehr derjenigen Gebiete, woselbst verschiedene Münzwährungen bestehen, ausschließlich in der Thaler-Währung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige;
   im gegenseitigen Verkehr derjenigen Gebiete, woselbst lediglich die Süddeutsche Münzwährung besteht, in dieser Währung;

b. bei der Fahrpost:
   in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- ꝛc. Beträge einzuziehen hat.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

## Artikel 9.

### Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden

besonderen Reglements und Instruktionen beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

### Artikel 10.

**Eintheilung der Postsendungen.**

Zur **Briefpost** gehören:

Briefe ohne deklarirten Werth,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen, und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 50 maßgebend.

Zur **Fahrpost** gehören:

Packete mit und ohne Werths-Deklaration,
Briefe mit deklarirtem Werth, und
Briefe mit Postvorschüssen.

## II. Briefpost.

### Artikel 11.

**Briefporto.**

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 1 Silbergroschen oder in den Gebieten mit der Guldenwährung 3 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;

b. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer.

### Artikel 12.

**Freimarken und Franko-Couverts.**

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuheben.

## Artikel 13.

### Unzureichende Frankirung.

Die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

## Artikel 14.

### Frankirung mit Freimarken oder Franko-Couverts einer andern Verwaltung.

Andere Freimarken oder Franko-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines andern Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

## Artikel 15.

### Drucksachen.

Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitssatz von ⅓ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Artikel 16.

### Waarenproben (Waarenmuster).

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15 finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 15 festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammt-Gewichts der Sendung zur Anwendung.

## Artikel 17.

### Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu entrichten. Dieselbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein, Retour-Rezepisse) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

## Artikel 18.

### Ersatzleistung für rekommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandirte Sendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzögert zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

## Artikel 19.

### Postanweisungen.

Im Wechselverkehr der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden:
2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;

im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder
über 43¾ Gulden bis 87½ Gulden:
4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur

Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungs-Gebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expreß-Bestellgebühr für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgabeorte üblichen Satze zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expressen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Artikel 48).

## Artikel 20.

### Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

## Artikel 21.

### Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgabeorts erfolgt, so wird bei unfrankirten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabegebiets

angesetzt worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungs-Gebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen.

## Artikel 22.

### Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabegebiets den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

## Artikel 23.

### Portobezug.

Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandations-Gebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

## Artikel 24.

### Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergibt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.



BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Artikel 25.

### Ausschließung von Nebengebühren.

Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen weder für die Bestellung der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen im Orts-Bestellbezirk der Postanstalt, noch für die Ertheilung von Einlieferungsscheinen und die Verabfolgung von Postanweisungs-Formularen Gebühren erhoben werden.

## Artikel 26.

### Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Artikel 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

## Artikel 27.

### Zeitungsdebit.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 28.

### Betrag der Zeitungsprovision.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern jährlich für jede abonnirte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

## Artikel 29.

### Bezug der Zeitungsprovision.

Die Zeitungsprovision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

## Artikel 30.

### Abonnementsbedingungen.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonnirt werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlags-Postanstalt angezeigt werden.

## Artikel 31.

### Zeitungsbestellgeld.

Die im Artikel 28 festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

## Artikel 32.

### Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmungsort nach der Wahl des Abonnenten von der Postanstalt des Bestellungs- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnements-Periode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 28 und 30 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29 halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

## III. Fahrpost.

### Artikel 33.

**Portoberechnung.**

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6 maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Assekuranz-Gebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

### Artikel 34.

**Gewichtporto für Packete.**

Das Gewichtporto für Packete beträgt pro Zollpfund:

| | |
|---|---|
| bis 5 Meilen . . . . . | 2 Pfennige, |
| über 5—10 Meilen . . . . . | 4 „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| über 10—15 Meilen | . . . . . | 6 | Pfennige, |
| „ 15— 20 „ | . . . . . | 8 | „ |
| „ 20— 25 „ | . . . . . | 10 | „ |
| „ 25— 30 „ | . . 1 Silbergr. | — | „ |
| „ 30— 40 „ | . . 1 „ | 2 | „ |
| „ 40— 50 „ | . . 1 „ | 4 | „ |
| „ 50— 60 „ | . . 1 „ | 6 | „ |
| „ 60— 70 „ | . . 1 „ | 8 | „ |
| „ 70— 80 „ | . . 1 „ | 10 | „ |
| „ 80— 90 „ | . . 2 „ | — | „ |
| „ 90—100 „ | . . 2 „ | 2 | „ |
| „ 100—120 „ | . . 2 „ | 4 | „ |
| „ 120—140 „ | . . 2 „ | 6 | „ |
| „ 140—160 „ | . . 2 „ | 8 | „ |
| „ 160—180 „ | . . 2 „ | 10 | „ |

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden erhoben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis . . . 5 Meilen | . . . | 2 Sgr. | oder | 7 kr. |
| über 5 bis 15 „ | . . . | 3 „ | „ | 11 „ |
| „ 15 „ 25 „ | . . . | 4 „ | „ | 14 „ |
| „ 25 „ 50 „ | . . . | 5 „ | „ | 18 „ |
| „ 50 Meilen | . . . . . | 6 „ | „ | 21 „ |

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

## Artikel 35.

### Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß.

Das Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Loth einschließlich):

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis . . . 5 Meilen | . . | 1½ Sgr. | oder | 6 kr. |
| über 5 bis 15 „ | . . | 2 „ | „ | 7 „ |
| „ 15 „ 25 „ | . . | 3 „ | „ | 11 „ |
| „ 25 „ 50 „ | . . | 4 „ | „ | 14 „ |
| „ 50 Meilen | . . . . | 5 „ | „ | 18 „ |

## Artikel 36.

### Assekuranz-Gebühr.

Die Assekuranz-Gebühr beträgt:

| | bis 50 Thlr. oder 87½ fl. einschließlich | über 50 Thlr. bis 100 Thlr. od. über 87½ fl. bis 175 fl. einschließlich | bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 fl. |
|---|---|---|---|
| bis 15 Meilen . . . . . | ½ Sgr. | 1 Sgr. | 1 Sgr. |
| über 15 bis 50 Meilen . . | 1 „ | 2 „ | 2 „ |
| „ 50 Meilen . . . . | 2 „ | 3 „ | 3 „ |

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranz-Gebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit deklarirtem Werth zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Assekuranz-Gebühr selbstständig berechnet.

## Artikel 37.

### Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung, und Abrundung.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 34 und 36 in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten der Guldenwährung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-Tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Taxbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer erhöht.

## Artikel 38.

### Postvorschüsse.

Postvorschüsse können bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögerter Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto ꝛc. für die Sendung (Artikel 34 beziehungsweise 35 und 36) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens einen Kreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

## Artikel 39.

### Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleit-Adressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

## Artikel 40.

### Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt, übergehen.

## Artikel 41.

### Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinenfalls über die dermaligen Sätze erhöht werden.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

## Artikel 42.

### Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

1. Bei Expreßbestellungen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

   Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im deklarirten Werth bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleit-Adresse.

Die Expreßgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20 sich ergebenden Gebühr für die expresse Bestellung von Briefpostgegenständen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expreßgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

2. Bei Expreßbestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20 bezüglich der nach dem Land-Bestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

## Artikel 43.

### Vertheilung der Einnahme für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme aus dem Fahrpostverkehr wird unter die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammt-Einnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken, das Porto für sämmtliche in den Karten mit dem Abgangs-Datum des 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Taxirung, jedoch mit der Maßgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Packete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschnitten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungsorte, oder dem Wieder-Ausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beim Zusammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesammtheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meß-Instruments dergestalt berührt, daß die Theilungslinie des Instruments an der dem Vermessungs-Nullpunkte zugekehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instruments durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsbestimmung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämmtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem andern Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur streckenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Taxsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postvorschußgebühr wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt angesetzt.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Aenderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinsamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Festsetzungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fahrpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der hohen vertragschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der betheiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.

Verbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozent-Ermittelung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben.

Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission beendigt sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrpost-Einnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozent-Antheile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittelung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Taxirungs-Kommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozent-Antheile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

## Artikel 44.

### Abrechnung.

Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrpostporto- und Fahrpostfrankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungs-Ausgleichung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrole der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten 2c. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittelung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865 hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Brutto-Einnahme und dem darauf entfallenden Antheile an der

gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einstweilen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868 ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

## Artikel 45.

### Abrechnung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder 5¼ Gulden übersteigt zu liquidiren. Die Lequidation wird von einer andern Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

## Artikel 46.

### Portoniederschlagung bei Fahrpostsendungen.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder 5¼ Gulden übersteigt, in derselben Weise liquidirt beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45 bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Artikel 47.

### Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

4. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

## Artikel 48.

### Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b. durch Krieg, oder

c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder

d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandende Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

Hinsichts der Sendungen mit deklarirtem Werth bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden soll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Wenn in Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgehabt, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten, beziehungsweise dazu beizutragen habe, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle in der Weise gebildet, daß aus der Zahl der unbetheiligten Verwaltungen eine durch das Loos zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird. Die Ziehung des Looses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbetheiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transport betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

## IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

### Artikel 49.

**Postverträge.**

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenz-Verkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Artikel 50.

### Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

## Artikel 51.

### Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maßgabe des Artikels 23 in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabeamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabeamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

## Artikel 52.

### Taxirung der Fahrpostsendungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche für die Deutsche Strecke nicht zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Deutsche Fahrpostanstalt besteht, so wird die Postvorschuß-Gebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38 zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transport-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gebühren, Porto, Verpackungs- und Signatur-Gebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

## Artikel 53.

### Portobezug bei der Fahrpost.

Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43 bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

## Artikel 54.

### Geschlossener Transit.

Die hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Bereits mit Beginn des gegenwärtigen Vertrags gestatten die Süddeutschen Staaten der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den geschlossenen Transit nach und aus Italien und der Schweiz, wogegen von Seiten des Norddeutschen Bundes den Postverwaltungen der Süddeutschen Staaten von demselben Zeitpunkte ab der geschlossene Transit nach und von Frankreich, Belgien und den Niederlanden bewilligt wird.

Für die in den Briefpacketen vom Auslande enthaltenen, der Portozahlung unterworfenen Briefe, Drucksachen und Waarenproben bezieht die Postverwaltung des Grenzgebiets das auf die Deutsche Strecke entfallende Porto. Die desfallsige Vergütung kann im Einverständnisse der betheiligten Verwaltungen in Sätzen für ein bestimmtes Gewichtsquantum normirt werden. Für die in den Briefpacketen vom Auslande enthaltenen Postanweisungen, sowie für alle Briefpostgegenstände in der Richtung nach dem Auslande ist an die Grenzpostverwaltung eine Vergütung nicht zu leisten.

Für geschlossene Briefpackete, welche zwischen auswärtigen Staaten im Transit durch Deutsches Gebiet gewechselt werden, bezieht die Verwaltung, über deren Grenze diese Briefpackete eingehen, die von dem betreffenden ausländischen Staate zu entrichtende Transitgebühr. Wird beabsichtigt, diese Transitgebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen als denjenigen, welcher der Grenzverwaltung nach der Bestimmung im vorhergehenden Absatze zusteht, so ist Seitens der den Vertrag abschließenden Verwaltung bezüglich derjenigen Richtung, in welcher nicht ihr eigener Portobezug, sondern der Bezug anderer Deutscher Postverwaltungen von der beabsichtigten Ermäßigung berührt wird, zunächst eine Verständigung mit den betheiligten Deutschen Postverwaltungen herbeizuführen.



BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## V. Schlußbestimmungen.

### Artikel 55.

**Ratifikation und Dauer des Vertrages.**

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis ult. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, sowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Instruktion nicht vereinbar sind. Diese Festsetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, welche bisher zwischen den zum Norddeutschen Bunde gehörigen nichtpreußischen Staatsgebieten und den Gebieten der Süddeutschen Staaten bestanden haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am dreiundzwanzigsten November Eintausend achthundert und sieben und sechszig.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Joseph Baumann.
(L. S.)

„ August Hofacker.
(L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Schluß-Protokoll

zu dem

## Postvertrage zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg.

---

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niederlegt wurden.

### I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

a. Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietstheilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.

b. Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Lichtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Postverkehr mit dem Fürstenthum Lichtenstein als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

### II. Zu Artikel 10 des Vertrages.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Akten und ähnliche Schriftensendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

### III. Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die im Artikel 26 erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnissen.

## IV. Zu Artikel 43 des Vertrages.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrpost-Einnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der desfallsigen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

## V. Zu Artikel 47 des Vertrages.

a. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.

b. Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 5 des Artikels 47 erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

## VI. Zu Artikel 49 des Vertrages.

Sollte das im Artikel 49 in Aussicht genommene gemeinsame Vorgehen der beim Abschluß eines Postvertrages mit einer auswärtigen Regierung betheiligten Postverwaltungen in dem speziellen Falle nicht dem erwarteten Erfolge entsprechen, insbesondere das Zustandekommen der Vertragschließung dadurch aufgehalten werden, so soll es dem Ermessen jeder einzelnen Verwaltung unbenommen sein, ihre Verhältnisse mit dem betreffenden auswärtigen Staate besonders zu regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## VII. Zu Artikel 54 des Vertrages.

In denjenigen Fällen, in welchen die gegenwärtigen Transitgebühren für bereits bestehende geschlossene Briefpackete mit auswärtigen Postverwaltungen nach einem geringeren Satze bemessen sein sollten, als die im Artikel 54 vorgesehene Vergütung, soll es bei dem geringeren Satze sein Bewenden behalten, unbeschadet anderweiter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen.

## VIII. Zu Artikel 55 des Vertrages.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechthalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Hiernächst wurde von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schluß-Protokolls in je vier Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

" Heinrich Stephan.
(L. S.)

" Michael v. Suttner.
(L. S.)

" von Spitzemberg.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

" Adolf Heldberg.
(L. S.)

" Joseph Baumann.
(L. S.)

" August Hofacker.
(L. S.)

## II. Postvertrag

### zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Oesterreich andererseits.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Geheimenrath Hermann Zimmer;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Postdirektor Richard von Philipsborn,
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Postrath Adolf Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Michael von Suttner
und
Allerhöchst Ihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Karl von Spitzemberg
und
Allerhöchst Ihren Postrath August Hofacker;

und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Oberpostrath Franz Pilhal,
welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

# I. Grundsätzliche Bestimmungen.

## Artikel 1.

### Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der hohen Vertrags-Theilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertrags-Theilnehmern überlassen.

## Artikel 2.

### Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der betheiligten Postverwaltungen vorbehalten.

## Artikel 3.

### Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer andern Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpacketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die



BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertrags-Theilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54 maßgebend.

## Artikel 4.

### Aufhebung der Transitgebühren.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Artikel 3 erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer andern Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Erstattung der Kosten wird dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer andern Verwaltung entsprochen werden.

## Artikel 5.

### Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezial-Vereinbarungen maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 6.

### Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu 15 auf Einen Aequatorsgrad bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet der Vertrags-Mitglieder in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

## Artikel 7.

### Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichts-Einheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

## Artikel 8.

### Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

## Artikel 9.

### Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.



BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

### Artikel 10.

**Eintheilung der Postsendungen.**

Zur **Briefpost** gehören:

Briefe ohne deklarirten Werth,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen, und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 50 maßgebend.

Zur **Fahrpost** gehören:

Packete mit und ohne Werths-Deklaration,
Briefe mit deklarirtem Werth, und
Briefe mit Postvorschüssen.

## II. Briefpost.

### Artikel 11.

**Briefporto.**

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung) oder 5 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;

b. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer oder 15 Neukreuzer.

### Artikel 12.

**Freimarken und Franko-Couverts.**

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 13.

### Unzureichende Frankirung.

Die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

## Artikel 14.

### Frankirung mit Freimarken oder Franko-Couverts einer andern Verwaltung.

Andere Freimarken oder Franko-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines andern Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

## Artikel 15.

### Drucksachen.

Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitssatz von ⅓ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

## Artikel 16.

### Waarenproben (Waarenmuster).

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15 finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 15 festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammt-Gewichts der Sendung zur Anwendung.

## Artikel 17.

### Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein, Retour-Rezepisse) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

## Artikel 18.

### Ersatzleistung für rekommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden Süddeutscher Währung oder 21 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandirte Sendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzögert zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

## Artikel 19.

### Postanweisungen.

Im Wechselverkehr der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile können, von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termin an, durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden Süddeutscher Währung oder 37¾ Gulden Oesterreichischer Währung:

2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;

im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder über 43¾ Gulden bis 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder über 37½ Gulden bis 75 Gulden Oesterreichischer Währung:

4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer oder 20 Neukreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur

Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungs-Gebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expreß-Bestellgebühr für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgabeorte üblichen Satze zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expressen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Artikel 48).

## Artikel 20.

### Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern oder 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

## Artikel 21.

### Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgabeorts erfolgt, so wird bei unfrankirten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabegebiets

angesetzt worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungs-Gebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen.

## Artikel 22.

### Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabegebiets den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

## Artikel 23.

### Portobezug.

Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandations-Gebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

## Artikel 24.

### Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergibt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Artikel 25.

### Ausschließung von Nebengebühren.

Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen für die Beförderung von Briefpostsendungen keinerlei weitere Gebühren erhoben werden.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ortsbrief-Bestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll indessen über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden.

## Artikel 26.

### Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Artikel 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann, jedoch erst von dem im Artikel 19 vorbehaltenen Termine ab, die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

## Artikel 27.

### Zeitungsdebit.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 28.

### Betrag der Zeitungsprovision.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern oder 20 Neukreuzern jährlich für jede abonnirte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

## Artikel 29.

### Bezug der Zeitungsprovision.

Die Zeitungsprovision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer oder volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

## Artikel 30.

### Abonnementsbedingungen.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonnirt werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlags-Postanstalt angezeigt werden.

## Artikel 31.

### Zeitungsbestellgeld.

Die im Artikel 28 festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

## Artikel 32.

### Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweiten



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestimmungsort nach der Wahl des Abonnenten von der Postanstalt des Bestellungs- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnements-Periode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern oder 50 Neukreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 28 und 30 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29 halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

## III. Fahrpost.

### Artikel 33.

**Portoberechnung.**

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6 maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Assekuranz-Gebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

### Artikel 34.

**Gewichtporto für Packete.**

Das Gewichtporto für Packete beträgt pro Zollpfund:

| | |
|---|---|
| bis 5 Meilen . . . . . | 2 Pfennige, |
| über 5—10 Meilen . . . . . | 4 „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| über 10—15 Meilen | . . . . . | | 6 | Pfennige, | |
| „ 15— 20 „ | . . . . . | | 8 | „ | |
| „ 20— 25 „ | . . . . . | | 10 | „ | |
| „ 25— 30 „ | . . | 1 Silbergr. | — | „ | |
| „ 30— 40 „ | . . | 1 „ | 2 | „ | |
| „ 40— 50 „ | . . | 1 „ | 4 | „ | |
| „ 50— 60 „ | . . | 1 „ | 6 | „ | |
| „ 60— 70 „ | . . | 1 „ | 8 | „ | |
| „ 70— 80 „ | . . | 1 „ | 10 | „ | |
| „ 80— 90 „ | . . | 2 „ | — | „ | |
| „ 90—100 „ | . . | 2 „ | 2 | „ | |
| „ 100—120 „ | . . | 2 „ | 4 | „ | |
| „ 120—140 „ | . . | 2 „ | 6 | „ | |
| „ 140—160 „ | . . | 2 „ | 8 | „ | |
| „ 160—180 „ | . . | 2 „ | 10 | „ | |

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden erhoben:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis . . . 5 Meilen | . . . | 2 Sgr. | oder | 7 kr. | oder | 10 | Nkr., |
| über 5 bis 15 „ | . . . . | 3 „ | „ | 11 „ | „ | 15 | „ |
| „ 15 „ 25 „ | . . . . | 4 „ | „ | 14 „ | „ | 20 | „ |
| „ 25 „ 50 „ | . . . . | 5 „ | „ | 18 „ | „ | 25 | „ |
| „ 50 Meilen | . . . . . | 6 „ | „ | 21 „ | „ | 30 | „ |

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

## Artikel 35.

### Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß.

Das Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Loth einschließlich):

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis . . . 5 Meilen | . . | 1½ Sgr. | oder | 6 kr. | oder | 8 | Nkr., |
| über 5 bis 15 „ | . . | 2 „ | „ | 7 „ | „ | 10 | „ |
| „ 15 „ 25 „ | . . | 3 „ | „ | 11 „ | „ | 15 | „ |
| „ 25 „ 50 „ | . . | 4 „ | „ | 14 „ | „ | 20 | „ |
| „ 50 Meilen | . . . . | 5 „ | „ | 18 „ | „ | 25 | „ |

## Artikel 36.

### Assekuranz-Gebühr.

Die Assekuranz-Gebühr beträgt:

| | bis 50 Thlr. oder 87½ fl. Südd. oder 75 fl. Oesterr. einschließlich | über 50 Thlr. bis 100 Thlr. od. über 87½ fl. bis 175 fl. Südd. oder über 75 fl. bis 150 fl. Oesterr. einschließlich | bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 fl. Südd. oder 150 fl. Oesterr. |
|---|---|---|---|
| bis 15 Meilen . . . . . | ½ Sgr. | 1 Sgr. | 1 Sgr. |
| über 15 bis 50 Meilen . . | 1 „ | 2 „ | 2 „ |
| „ 50 Meilen . . . . | 2 „ | 3 „ | 3 „ |

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher Währung oder 1500 Gulden Oesterreichischer Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranz-Gebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit deklarirtem Werth zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Assekuranz-Gebühr selbstständig berechnet.

## Artikel 37.

### Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung, und Abrundung.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 34 und 36 in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-Tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Taxbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer oder auf volle Neukreuzer erhöht.

## Artikel 38.

### Postvorschüsse.

Von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termine an können durch die Postanstalten Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögerter Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto ꝛc. für die Sendung (Artikel 34 beziehungsweise 35 und 36) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Süddeutscher Währung einen Kreuzer und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Oesterreichischer Währung $1\frac{4}{10}$ Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern oder 5 Neukreuzern.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

## Artikel 39.

### Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleit-Adressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

## Artikel 40.

### Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

## Artikel 41.

### Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinenfalls über die dermaligen Sätze erhöht werden.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

# LXI.

## Artikel 42.

### Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

1. Bei Expreßbestellungen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im deklarirten Werth bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleit-Adresse.

Die Expreßgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20 sich ergebenden Gebühr für die expresse Bestellung von Briefpostgegenständen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expreßgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

2. Bei Expreßbestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20 bezüglich der nach dem Land-Bestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

## Artikel 43.

### Vertheilung der Einnahme für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme aus dem Fahrpostverkehr wird unter die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammt-Einnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken, das Porto für sämmtliche in den Karten mit dem Abgangs-Datum des 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Taxirung, jedoch mit der Maßgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Packete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschnitten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungsorte, oder dem Wieder-Ausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

Beim Zusammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesammtheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meß-Instruments dergestalt berührt, daß die Theilungslinie des Instruments an der dem Vermessungs-Nullpunkte zugekehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instruments durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsbestimmung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämmtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem andern Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur streckenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Taxsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postvorschuß-Gebühr wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt angesetzt.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Aenderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinsamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Festsetzungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fahrpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der hohen vertragschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der betheiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.

Verbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozent-Ermittelung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben.

Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission beendigt sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrpost-Einnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozent-Antheile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittelung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Taxirungs-Kommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozent-Antheile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

## Artikel 44.

### Abrechnung.

Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrpostporto- und Fahrpostfrankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden

der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungs-Ausgleichung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrole der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten 2c. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittelung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865 hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Brutto-Einnahme und dem darauf entfallenden Antheile an der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einstweilen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868 ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

## Artikel 45.

### Abrechnung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder 5¼ Gulden Süddeutscher Währung oder 4½ Gulden Oesterreichischer Währung übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

## Artikel 46.

### Portoniederschlagung bei Fahrpostsendungen.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder 5¼ Gulden Süddeutscher Währung oder 4½ Gulden Oesterreichischer Währung übersteigt, in

derselben Weise liquidirt beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45 bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersetzen.

## Artikel 47.

### Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

## Artikel 48.

### Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b. durch Krieg, oder

c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder

d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nach-

gewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung oder ein Gulden 50 Neukreuzer Oesterreichischer Währung für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

Hinsichts der Sendungen mit deklarirtem Werth bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung soll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen

bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Wenn in Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgehabt, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten, beziehungsweise dazu beizutragen habe, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle in der Weise gebildet, daß aus der Zahl der unbetheiligten Verwaltungen eine durch das Loos zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt wird. Die Ziehung des Looses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbetheiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden Süddeutscher Währung oder 30 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transport betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

## IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

### Artikel 49.

**Postverträge.**

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Beim Abschlusse solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung dahin Vorsorge treffen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebiets mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Korrespondenz-Verkehr der anderen an dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 50.

### Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

## Artikel 51.

### Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maßgabe des Artikels 23 in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabeamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabeamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

## Artikel 52.

### Taxirung der Fahrpostsendungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Fahrpostanstalt der hohen vertragschließenden Theile besteht, so wird die Postvorschuß-Gebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38 zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Trans-

portgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

### Artikel 53.

**Portobezug bei der Fahrpost.**

Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43 bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

### Artikel 54.

**Geschlossener Transit.**

Die hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die Regelung der dafür künftig zu entrichtenden Transitvergütungen ist Gegenstand der Vereinbarungen zwischen den betheiligten Postverwaltungen.

Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

## V. Schlußbestimmungen.

### Artikel 55.

**Ratifikation und Dauer des Vertrages.**

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis ult. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, sowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Instruktion nicht vereinbar sind. Diese Festsetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, welche bisher zwischen den zum Norddeutschen Bunde gehörigen nichtpreußischen Staatsgebieten und dem Kaiserthum Oesterreich bestanden haben.



BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am dreiundzwanzigsten November Eintausend achthundert und sieben und sechszig.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ Joseph Baumann.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

„ August Hofacker.
(L. S.)

(gez.) Franz Pilhal.
(L. S.)

# Schluß-Protokoll

zu dem

## Postvertrage zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Oesterreich andererseits.

---

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niederlegt wurden.

### I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

a. Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietstheilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.

b. Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Lichtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit dem Fürstenthum Lichtenstein dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich geregelt wird.

## II. Zu Artikel 10 des Vertrages.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Akten und ähnliche Schriftensendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

## III. Zu Artikel 11, 15, 16 und 17 des Vertrages.

Die in den Artikeln 11, 15, 16 und 17 vereinbarten Porto- und Gebührensätze werden auch auf die Korrespondenz mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postanstalten in der Europäischen und Asiatischen Türkei, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und Egypten, sowie mit denjenigen Ländern, wohin die Korrespondenz durch die gedachten Postanstalten vermittelt wird (China, Ostindien, Australien u. s. w.), ausgedehnt. Diesen Porto- und Gebührensätzen tritt noch das für die außerösterreichische Beförderungsstrecke sich ergebende Porto hinzu.

## IV. Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die im Artikel 26 erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnissen.

## V. Zu Artikel 43 des Vertrages.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrpost-Einnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

besondere Verständigungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der desfallsigen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

## VI. Zu Artikel 47 des Vertrages.

a. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.

b. Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 4 des Artikels 47 erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

c. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Postverwaltung erklärt sich damit einverstanden, daß der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Zoll-Vereinsstaaten portofrei befördert wird, soweit dabei die gemeinschaftliche Einnahme an Fahrpostporto in Betracht kommt.

## VII. Zu Artikel 54 des Vertrages.

Rücksichtlich der für die bestehenden geschlossenen Transite zu entrichtenden Vergütungen verbleibt es bis zur anderweiten Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen bei den gegenwärtigen Sätzen.

## VIII. Zu Artikel 55 des Vertrages.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechthalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernächst wurde von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schluß-Protokolls in je fünf Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ Joseph Baumann.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

„ August Hofacker.
(L. S.)

(gez.) Franz Pilhal.
(L. S.)

Das Reglement für den Postverkehr betreffend.

Nachdem die zur Regelung des wechselseitigen Postverkehrs unterm 23. November l. J. in Berlin abgeschlossenen Postverträge zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Oesterreich die höchste Genehmigung erhalten haben, wird nachstehend das zu diesen Verträgen gehörige Reglement, enthaltend die Vorschriften über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen, zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht und zugleich bestimmt, daß dasselbe ohne irgend eine Abweichung auch für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums maßgebend ist.

Das im Regierungsblatt Nr. LXVIII. vom Jahre 1860 veröffentlichte Reglement tritt am 1. Januar 1868 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Molitor.

# Reglement

zu den

## Postverträgen d. d. Berlin, den 23. November 1867.

---

### §. 1.

**Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.**

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

§. 2.

**Adresse.**

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

**Außenseite.**

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 15 und 17.

Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

**Begleitbrief bei Packeten.**

Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werth und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werth beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

**Erfordernisse eines Begleitbriefes.**

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werthsdeklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, insofern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdruck in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## §. 6.

### Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Packete mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

## §. 7.

### Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsorts von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werth ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

## §. 8.

### Deklaration.

Wenn von der Deklaration des Werths einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werths einer Sendung hat in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung zu erfolgen. Der deklarirte Werth soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste ent-

stehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theils der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werthsdeklaration des Inhalts nicht zu finden, und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Postvorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

## §. 9.

### Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten oder Schriftensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift, und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalt des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue

Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Postanstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

## §. 10.

### Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Wegen der Briefe mit deklarirtem Werth siehe den ersten Absatz von §. 11.

## §. 11.

### Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werth.

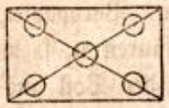

Briefe mit deklarirtem Werth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der

Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

## §. 12.

### Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

## §. 13.

### Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transport eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im zweiten Absatz des §. 12 ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

## §. 14.

### Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zweck, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscirkularen ist, außer den, nach den Vorschriften im siebenten Absatz dieses Paragraphen anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt; auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

## §. 15.

### Waarenproben (Waarenmuster).

Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc.-Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjekt gestattet. Die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## §. 16.

### Rekommandirte Sendungen.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, Briefpostsendungen, die mit dem Rekommandations-Zeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt zu behandeln, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandations-Gebühr, mit Marken frankirt sind.

## §. 17.

### Postanweisungen.

Die Einzahlung von Beträgen, welche an einen bestimmten Empfänger wieder ausgezahlt werden sollen, findet auf Postanweisungen statt. Die Festsetzung des Termins der Einführung des Postanweisungs-Verfahrens für den Verkehr mit Oesterreich bleibt vorbehalten.

Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein.

Auf der Postanweisung muß der Betrag in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung — die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben — ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

Ueber die Postanweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Postanweisungen mit dem Vermerk „poste restante“, sowie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

Die Auszahlung findet in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung statt. Die Reduktion des eingezahlten Betrages ist Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der von dem Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

## §. 18.

### Depeschen-Anweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Wünscht der

Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

## §. 19.

### Postvorschußsendungen.

Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . .“

in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung — die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben — ausgedrückt enthalten.

Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß.

Die Festsetzung des Termins der Einführung von Postvorschüssen für den Verkehr mit Oesterreich bleibt vorbehalten.

Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Die Einziehung des Vorschußbetrages findet in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung statt. Die Reduktion des als Vorschuß entnommenen Betrages ist Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante“.

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werth, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen erlassen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

## §. 20.

### Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen,
„per express,
„per express zu bestellen,
„per express zu befördern,
„durch besondern Boten zu bestellen,
„sofort zu bestellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig 2c., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

Die absendende Postanstalt ist berechtigt, die Expreßbehandlung der Sendungen nach dem Land-Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt von der Hinterlegung eines dem Botenlohn entsprechenden Betrages abhängig zu machen.

## §. 21.

### Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienst-

betriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

## §. 22.

**Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.**

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Abnahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerk, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

## §. 23.

**Nachfrage nach angeblich abhanden gekommenen Sendungen.**

Der Absender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich solcher zur Post eingelieferten Sendungen beanspruchen, für welche vertragsmäßig eine Garantieleistung übernommen ist.

## §. 24.

**Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.**

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jedes Postgebiet dieserhalb bestehenden Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die betreffenden Postanstalten Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine deßfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, wegen Erstattung des betreffenden Betrages sich an die höhere Postbehörde zu wenden.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werth, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

## §. 25.

### Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

## §. 26.

### Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Packeten mit oder ohne Werthsdeklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werth, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## §. 27.

### Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (siehe §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;

5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;

6. wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werthsdeklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im ersten Absatz unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

## §. 28.

### Sendungen, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto beziehungsweise die Assekuranz-Gebühr in Ansatz.

---

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. die Bestimmungen der Artikel 6, 10 bis 22, 24, 27, 28, 30, 32 bis 36, 38 bis 40, 42 und 48 des am 23. November d. J. in Berlin abgeschlossenen Postvertrags zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg, auch auf den Postverkehr im Innern des Großherzogthums Anwendung finden sollen, jedoch mit der Abweichung, daß

   a. die Portotaxe für Ortsbriefe, d. h. für Briefe, die in dem gleichen Postorte aufgegeben und zu bestellen sind, frankirt 1 kr. bis 1 Loth einschließlich, und 2 kr. über 1 Loth bis ½ Pfund, unfrankirt 2 kr. bis 1 Loth einschließlich und 3 kr. über 1 Loth bis ½ Pfund beträgt,

   b. (zu Artikel 10) Briefe mit Postvorschüssen bis 5 fl. einschließlich gegen Entrichtung des gewöhnlichen Briefportos und der im Artikel 38 festgesetzten Gebühr von 1 kr. vom Gulden, ohne das Minimum von 3 kr., mittelst der Briefpost befördert werden,

   c. (zu Artikel 19) die Gebühr für Postanweisungen auf höhere Geldbeträge als 43 fl. 45 kr. nicht 14 kr., sondern nur 7 kr. beträgt, und

d. (zu Artikel 34) als Minimalgewichtsporto für Packete bis 3 Pfund einschließlich die Portotaxen des Artikels 35 und erst für Packete über 3 Pfund die gewöhnlichen Gewichtsportosätze des Artikels 34 zur Erhebung gelangen;

2. als Ausnahmetarifsbestimmungen unverändert beibehalten werden:

a. die im Artikel 2 der höchsten Verordnung vom 20. September 1862 festgesetzten Portotaxen für solche Sendungen, die nur mittelst der Landpostanstalt Beförderung erhalten, und

b. die ermäßigte Taxe von 4 kr. für Geldbriefe bis 10 fl. an im aktiven Dienste stehende Soldaten unter Befreiung von weiterem Portoansatze für eine etwaige Nachsendung bei Garnisonswechsel in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 26. Mai 1851;

3. die Ermäßigung des Fahrpostgewichtsportos um ein Drittheil bei Buchhändlersendungen über 10 Pfund auf Entfernungen über 10 Meilen, wegfällt;

4. der Fahrpostportotarif, wie er in den Artikeln 33 bis 36 resp. 6 des in der voranstehenden Ziffer 1 erwähnten Postvertrages festgestellt ist, auf den unmittelbaren Fahrpostverkehr Badens mit den angrenzenden außerdeutschen Staaten unverändert angewendet wird;

5. die nicht vertragsmäßig festgesetzten Nebengebühren auf den Großherzoglichen Posten, nämlich das Zeitungsbestellgeld, die Schein- und Bestellgebühren der Fahrpost, die Fach- und Accontirungsgebühren, in den bisherigen Sätzen beibehalten werden und

6. mit dem ersten Januar 1868, als dem Vollzugstermine gegenwärtiger Verordnung, alle dieser entgegenstehenden früheren Verordnungen aufgehoben sind.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
**Mathy.**

Vdt. Molitor.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg